



Überwachungskommission *gem. § 11 TPG*

Prüfungskommission *gem. § 12 TPG*

Überwachungskommission

gem. § 11 Abs. 3 S. 4 TPG

und

Prüfungskommission

gem. § 12 Abs. 5 S. 4 TPG

(01.12.2020 bis 30.11.2021)

Tätigkeitsbericht 2020/2021

Die in diesem Werk verwendeten Personen- und Berufsbezeichnungen beziehen sich auf alle Geschlechter.

Impressum

Herausgeber:

Überwachungskommission gemäß § 11 Abs. 3 S. 4 TPG

Prüfungskommission gemäß § 12 Abs. 5 S. 4 TPG

Redaktion:

Geschäftsstelle Transplantationsmedizin

Bundesärztekammer

Herbert-Lewin-Platz 1

10623 Berlin

Fon: +49 30 400 456-660

Fax: +49 30 400 456-668

E-Mail: transplantationsmedizin@baek.de

Inhaltsverzeichnis

A.	Einführung.....	4
B.	Aufgaben und Zusammensetzung der Kommissionen, der Vertrauensstelle und der Geschäftsstelle	6
B.I	Überwachungskommission gemäß § 11 Abs. 3 S. 4 TPG	6
B.II	Prüfungskommission gemäß § 12 Abs. 5 S. 4 TPG	7
B.III	Vertrauensstelle Transplantationsmedizin	8
B.IV	Geschäftsstelle Transplantationsmedizin.....	9
C.	Bericht über die Tätigkeiten der Prüfungskommission und der Überwachungskommission 2020/2021.....	10
C.I	Prüfungskommission – Prüfung der Herz-, Lungen-, Leber-, Nieren- und Pankreastransplantationsprogramme.....	10
C.I.1	Prüfungsmodalitäten.....	10
C.I.1.1	Grundlage.....	10
C.I.1.2	Verfahren	11
C.I.1.3	Methodik der Stichprobenauswahl	12
C.I.2	Zu den Ergebnissen im Überblick	13
C.II	Überwachungskommission	17
C.III	Einzelfallprüfungen	17
C.IV	Angelegenheiten der Koordinierungsstelle gemäß § 11 TPG.....	17
C.V	Angelegenheiten der Vermittlungsstelle gemäß § 12 TPG	18
C.VI	Sonstige Tätigkeiten	19
C.VII	Fazit.....	19
D.	Dokumentation.....	20
D.I	Zusammensetzung der Überwachungskommission gemäß § 11 Abs. 3 S. 4 TPG	20
D.II	Zusammensetzung der Prüfungskommission gemäß § 12 Abs. 5 S. 4 TPG.....	21
D.III	Zusammensetzung der Geschäftsstelle Transplantationsmedizin.....	23
D.IV	Prüfungsteilnehmer.....	24
D.V	Kommissionsberichte zu den Prüfungen der Herz-, Lungen-, Leber-, Nieren- und Pankreastransplantationsprogramme.....	26

A. Einführung

Der vorliegende Bericht bezieht sich auf den Zeitraum Dezember 2020 bis November 2021. Die Tätigkeiten der Überwachungskommission und der Prüfungskommission waren seit dem Frühjahr 2020 durch die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie bzw. die Maßnahmen zu deren Eindämmung bestimmt. In der Folge der anhaltenden epidemischen Lage nationaler Tragweite wurden die im Berichtszeitraum vorgenommenen Prüfungen im schriftlichen Verfahren bzw. mittels eines Webkonferenz-Systems durchgeführt.

Die Kommissionen werden tätig auf Grundlage von § 11 Abs. 3 S. 4 ff. TPG (Überwachungskommission) und § 12 Abs. 5 S. 4 ff. TPG (Prüfungskommission), der Bestimmungen des Koordinierungsstellenvertrags nach § 11 TPG und des Vermittlungsstellenvertrags nach § 12 TPG sowie der vom Bundesgesundheitsministerium genehmigten Gemeinsamen Geschäftsordnung der Prüfungs- und der Überwachungskommission (GGO-PÜK)¹. Zudem enthält der im Rahmen des Spitzengesprächs am 27.08.2012 zwischen dem Bundesminister für Gesundheit, dem GKV-Spitzenverband, der Deutschen Krankenhausgesellschaft, der Vermittlungsstelle Eurotransplant, der Koordinierungsstelle Deutsche Stiftung Organtransplantation, der Deutschen Transplantationsgesellschaft, den Vertretern der Gesundheitsminister- und der Kultusministerkonferenzen sowie dem Patientenbeauftragten der Bundesregierung vereinbarte Maßnahmenkatalog² insbesondere den Auftrag an die Prüfungskommission, alle Transplantationszentren regelmäßig, mindestens einmal in drei Jahren verdachtsunabhängig vor Ort zu prüfen. Ebenfalls wurde vereinbart, dass Vertreter der Länder, in denen das jeweilige Transplantationszentrum seinen Sitz hat, an den Prüfungen zu beteiligen sind, damit ein nahtloser Informationstransfer zwischen den Kommissionen und den zuständigen Überwachungsbehörden gewährleistet ist.

In Deutschland sind derzeit 46 Transplantationszentren mit 126 Transplantationsprogrammen³ zugelassen. Prüfgegenstand waren im Berichtszeitraum die Herz-, Lungen-, Leber-, Nieren- und Pankreastransplantationen⁴ der Jahre 2016 bis 2018 (insgesamt 9.068

¹ Die GGO-PÜK ist abrufbar unter: https://www.bundesaerztekammer.de/fileadmin/user_upload/downloads/pdf-Ordner/GO/2016-02-18_GGO-PUEK.pdf (letzter Zugriff am 15.12.2021).

² Der Maßnahmenkatalog ist abrufbar unter: https://www.bundesaerztekammer.de/fileadmin/user_upload/downloads/Massnahmenkatalog_Transplantationsmedizin_27082012.pdf (letzter Zugriff am 15.12.2021); vgl. auch die Drucksache des Deutschen Bundestags 17/13897 vom 11.06.2013.

³ ohne Dünndarm.

⁴ Pankreas = Bauchspeicheldrüse.

Transplantationen in diesem Zeitraum³). Die Prüfergebnisse der Vorjahre wurden in den Jahren 2013 bis 2020 jeweils im dritten oder vierten Quartal der Öffentlichkeit vorgelegt.⁵

Der vorliegende Bericht umfasst die Ergebnisse der im vorangegangenen Berichtszeitraum begonnenen und in diesem Berichtszeitraum abgeschlossenen Prüfungen und die Ergebnisse der seit dem letzten Bericht durchgeführten und abgeschlossenen Prüfungen (Kapitel C.I) sowie die Ergebnisse der verdachtsabhängigen Einzelfallprüfungen (Kapitel C.III). Zu den Angelegenheiten der Deutschen Stiftung Organtransplantation und der Stiftung Eurotransplant wird in den Kapiteln C.IV und C.V ausgeführt.

⁵ Die Berichte sind verfügbar unter <https://www.bundesaerztekammer.de/aerzte/medizin-ethik/transplantationsmedizin/> (letzter Zugriff am 15.12.2021).

B. Aufgaben und Zusammensetzung der Kommissionen, der Vertrauensstelle und der Geschäftsstelle

B.I Überwachungskommission gemäß § 11 Abs. 3 S. 4 TPG

Die Bundesärztekammer, die Deutsche Krankenhausgesellschaft und der GKV-Spitzenverband (TPG-Auftraggeber) haben in Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben die Überwachungskommission gemäß § 11 Abs. 3 S. 4 TPG eingesetzt. Die Überwachungskommission kontrolliert, ob die Gewinnung von postmortalen Spenderorganen ordnungsgemäß abgelaufen ist. Sie überprüft die Einhaltung der auf der Grundlage des Transplantationsgesetzes (TPG) vertraglich festgelegten Verpflichtungen und Aufgaben der Koordinierungsstelle (Deutsche Stiftung Organtransplantation, DSO), insbesondere die Koordination der Entnahme von vermittlungspflichtigen Organen einschließlich der Vorbereitung von Entnahme, Vermittlung und Übertragung. In diesem Zusammenhang überprüft die Überwachungskommission, ob und inwieweit die Koordinierungsstelle die Gewähr dafür bietet, dass diese Maßnahmen in Zusammenarbeit mit den Transplantationszentren und den Entnahmekrankenhäusern unter Beachtung der gesetzlichen und vertraglichen Regelungen durchgeführt werden. Die Überprüfung erfolgt für den Bereich der Organspende, -entnahme und -übertragung auf Grundlage von § 11 Abs. 3 TPG sowie auf Grundlage einer Prüfung der Berichte der Koordinierungsstelle gemäß § 11 Abs. 5 TPG.

Den Kommissionsvorsitz in der 07. Amtsperiode (2019/2022) hat Herr Prof. Dr. med. Dr. h. c. Hans Lippert inne. Die stellvertretende Vorsitzende ist Frau PD Dr. med. Stefanie Förderreuther.

Die Zusammensetzung der Kommission für die 07. Amtsperiode (2019/2022) ist im Dokumentationsteil ausgewiesen (Kapitel D.I).

B.II Prüfungskommission gemäß § 12 Abs. 5 S. 4 TPG

Die Bundesärztekammer, die Deutsche Krankenhausgesellschaft und der GKV-Spitzenverband (TPG-Auftraggeber) haben in Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben die Prüfungskommission gemäß § 12 Abs. 5 S. 4 TPG eingesetzt. Die Prüfungskommission kontrolliert, ob die Zuteilung von Organen ordnungsgemäß erfolgt ist. Sie überprüft in regelmäßigen Abständen, ob die Vermittlungsentscheidungen der Stiftung Eurotransplant nach Maßgabe der gesetzlichen und vertraglichen Bedingungen und unter Einhaltung der Allokationsrichtlinien nach § 16 TPG sowie des TPG insgesamt erfolgt sind. Des Weiteren geht die Kommission Meldungen der Stiftung Eurotransplant und anderer Institutionen oder Personen über Auffälligkeiten im Zusammenhang mit der Umsetzung von Vermittlungsentscheidungen nach. Die Überprüfung erfolgt für den Bereich der Organvermittlung regelmäßig durch verdachtsabhängige sowie kontinuierliche und flächendeckend verdachtsunabhängige Kontrollen in den Transplantationszentren auf Grundlage von § 12 Abs. 5 TPG sowie auf Grundlage einer Prüfung der Berichte der Vermittlungsstelle gemäß § 12 Abs. 4 Nr. 6 TPG.

Den Kommissionsvorsitz in der 07. Amtsperiode (2019/2022) hat Herr OStA HAL Thomas Schwarz inne. Der stellvertretende Vorsitzende ist Herr Prof. Dr. med. Christoph Bara.

Die Zusammensetzung der Kommission für die 07. Amtsperiode (2019/2022) ist im Dokumentationsteil ausgewiesen (Kapitel D.II).

B.III Vertrauensstelle Transplantationsmedizin

Die Bundesärztekammer, die Deutsche Krankenhausgesellschaft und der GKV-Spitzenverband (TPG-Auftraggeber) haben im November 2012 eine unabhängige Vertrauensstelle Transplantationsmedizin zur Meldung von Auffälligkeiten und Verstößen gegen das Transplantationsrecht eingerichtet.

Aufgabe der Vertrauensstelle ist es, auf vertraulicher Basis Hinweise auf Auffälligkeiten oder Unregelmäßigkeiten im Bereich der Organspende und der Organtransplantation entgegenzunehmen sowie in Kooperation mit der Prüfungskommission und der Überwachungskommission zu klären. Eine anonyme Kontaktaufnahme ist möglich. Die Vertrauensstelle steht für Anfragen oder Beschwerden im Zusammenhang mit Organspenden oder -transplantationen jedem offen und hat damit eine ganz wesentliche bürgernahe Funktion. Die Vertrauensstelle ist ein von den Strafverfolgungsbehörden unabhängiger Ansprechpartner. Mit der Leitung der Vertrauensstelle ist Herr Prof. Dr. jur. Hans Lilie betraut.

Im Berichtszeitraum sind bei der Vertrauensstelle insgesamt 22 Eingaben eingegangen. Die Vertrauensstelle wurde von betroffenen Patienten oder deren Angehörigen, durch Mitarbeiter von Transplantationszentren sowie von anderen in das Transplantationsgeschehen eingebundenen Stellen in Anspruch genommen.

Die Eingaben betrafen unter anderem allgemeine und konkrete, einzelfallbezogene Fragen zur Organspende und -transplantation sowie zur Wartelistenführung und Verteilungsgerechtigkeit bei postmortalen Organspenden. Zudem erfolgten Anfragen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie. Eine Vielzahl der Eingaben betraf weiterhin Fragestellungen zur Lebendorganspende und insbesondere zur Kostenerstattung der Nachsorgebehandlung des lebenden Organspenders. Ferner gingen Fragen zur medizinischen Versorgung und zur Wartelistenaufnahme von Asylbewerbern ein.

Die Vertrauensstelle ist erreichbar unter:

Vertrauensstelle Transplantationsmedizin

Herbert-Lewin-Platz 1, 10623 Berlin

Fon: +49 30 400 456-671

Fax: +49 30 400 456-675

E-Mail: vertrauensstelle_transplantationsmedizin@baek.de

B.IV Geschäftsstelle Transplantationsmedizin

Die Bundesärztekammer, die Deutsche Krankenhausgesellschaft und der GKV-Spitzenverband haben eine gemeinsame Geschäftsstelle Transplantationsmedizin eingerichtet, die bei der Bundesärztekammer angesiedelt ist. Der Geschäftsstelle Transplantationsmedizin obliegt die Geschäftsführung der Prüfungs- und der Überwachungskommission, der Vertrauensstelle Transplantationsmedizin sowie der Ständigen Kommission Organtransplantation der Bundesärztekammer.

Die Zusammensetzung der Geschäftsstelle Transplantationsmedizin kann dem Dokumentationsteil entnommen werden (Kapitel D.III).

Die Geschäftsstelle Transplantationsmedizin ist erreichbar unter:

Geschäftsstelle Transplantationsmedizin

Herbert-Lewin-Platz 1, 10623 Berlin

Fon: +49 30 400 456-660

Fax: +49 30 400 456-668

E-Mail: transplantationsmedizin@baek.de

C. Bericht über die Tätigkeiten der Prüfungskommission und der Überwachungskommission 2020/2021

Innerhalb des Berichtszeitraums haben die Überwachungskommission und die Prüfungskommission viermal getagt.

C.I Prüfungskommission – Prüfung der Herz-, Lungen-, Leber-, Nieren- und Pankreastransplantationsprogramme

Im Berichtszeitraum hat die Prüfungskommission insgesamt 45 Transplantationsprogramme im schriftlichen Verfahren auf Basis der Krankenakten von 541 Organempfängern nach postmortaler Organspende überprüft. Überprüft wurden die Herz-, Lungen-, Leber-, Nieren- und Pankreastransplantationen (einschließlich kombinierter Transplantationen) der Jahre 2016 bis 2018.

Geprüft wurde, ob bei den Angaben der Zentren für die von Eurotransplant geführte Warteliste die Bestimmungen des TPG, der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen und Richtlinien⁶ sowie die Vertragsbestimmungen (Koordinierungs- und Vermittlungsstellenvertrag) eingehalten wurden.

C.I.1 Prüfungsmodalitäten

C.I.1.1 Grundlage

Grundlage für die flächendeckenden Prüfungen der Prüfungskommission sind die Richtlinien für die Wartelistenführung und die Organvermittlung gem. § 16 Abs. 1 S. 1 Nrn. 2 u. 5 TPG. Sie sind somit maßgeblich für die Bewertung der Angaben und Vorgehensweise der Transplantationszentren.

Soweit sich aus den Richtlinienänderungen für die Tätigkeit der Prüfungskommission abweichende Bewertungskriterien ergeben haben, wurden diese entsprechend berücksichtigt.

Im Prüfungszeitraum der Jahre 2016 bis 2018 wurden folgende Richtlinienänderungen vorgenommen:

- Überarbeitung der Richtlinie gemäß § 16 Abs. 1 S. 1 Nrn. 2 u. 5 TPG für die Wartelistenführung und Organvermittlung zur Lebertransplantation bezüglich der

⁶ Richtlinien der Bundesärztekammer für die Wartelistenführung und die Organvermittlung gemäß § 16 Abs. 1 S. 1 Nrn. 2 und 5 TPG.

MELD-Berechnung unter Antikoagulanzen und der matchMELD-Standardkriterien für das Hepatozelluläre Karzinom und die Hyperoxalurie. Die Richtlinienänderung trat am 17.05.2016 in Kraft.

- Überarbeitung der Richtlinie gemäß § 16 Abs. 1 S. 1 Nrn. 2 u. 5 TPG für die Wartelistenführung und Organvermittlung zur Lebertransplantation bezüglich der MELD-Berechnung bei Leberunterstützungstherapie (MARS-Therapie). Die Richtlinienänderung trat am 29.10.2016 in Kraft.
- Überarbeitung der Richtlinie gemäß § 16 Abs. 1 S. 1 Nrn. 2 u. 5 TPG für die Wartelistenführung und Organvermittlung zur Lebertransplantation bezüglich der Kriterien für die Allokation von Lebern, insbesondere zur Blutgruppenidentität und -kompatibilität, sowie bezüglich der matchMELD-Standardkriterien für das Hepatoblastom und die biliäre Atresie. Die Richtlinienänderung trat am 20.05.2017 in Kraft.
- Überarbeitung der Richtlinie gemäß § 16 Abs. 1 S. 1 Nrn. 2 u. 5 TPG für die Wartelistenführung und Organvermittlung zur Lebertransplantation bezüglich der Einführung von matchMELD-Standardkriterien für neuroendokrine Tumoren. Die Richtlinienänderung trat am 20.06.2017 in Kraft.
- Überarbeitung der Richtlinie gemäß § 16 Abs. 1 S. 1 Nrn. 2 u. 5 TPG für die Wartelistenführung und Organvermittlung zur Lungentransplantation bezüglich der Zusammensetzung und Aufgaben der interdisziplinären Transplantationskonferenz, der Regelungen zur Aufnahme in die Warteliste, der Kriterien für die Lungenallokation, insbesondere zur Aktualisierung, Bestimmung, Erhebung und Dokumentation der LAS-Parameter sowie bezüglich der Diagnose der Lungenerkrankung und zur Berechnung des Lung-Allocation-Scores. Die Richtlinienänderung trat am 07.11.2017 in Kraft.

C.I.1.2 Verfahren

Die Prüfungen erfolgen auf Grundlage der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Prüfungs- und der Überwachungskommission sowohl für die Prüfungen vor Ort als auch für die Prüfungen im schriftlichen Verfahren durch Prüfgruppen. Die Kommissionsvorsitzenden werden von der Prüfungskommission mit der Zusammenstellung der Prüfgruppen beauftragt. Diese bestehen in der Regel aus zwei medizinischen und einem juristischen Sachverständigen und werden von einem Kommissionsmitglied geleitet. Als Sachverständige können in die Prüfgruppen neben den Kommissionsmitgliedern auch weitere sachverständige Personen (Prüfer) einbezogen werden. Diese Prüfer werden durch

Kommissionsbeschluss der Prüfungskommission benannt. Außerdem nehmen an jeder Prüfung Vertreter der Geschäftsstelle Transplantationsmedizin teil.

Aufgrund der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie bzw. der Maßnahmen zu deren Eindämmung wurde von Vor-Ort-Prüfungen abgesehen, sodass die im Berichtszeitraum vorgenommenen Prüfungen im schriftlichen Verfahren bzw. als Hybrid-Verfahren unter Nutzung eines Webkonferenz-Systems durchgeführt worden sind.

Eine Woche vor jeder Prüfung werden alle Kommissionsmitglieder über den Prüfgegenstand, die zu prüfende Einrichtung sowie Ort und Zeit der Prüfung informiert, um ihnen eine Teilnahme zu ermöglichen. Zeitgleich werden auch die zuständigen Landesministerien benachrichtigt, um ihnen eine Möglichkeit zur Teilnahme an den Prüfungen als Beobachter zu eröffnen. Die zu prüfenden Einrichtungen werden vor der Prüfung über den Prüftermin informiert.

Die Ergebnisse der jeweiligen Prüfungen werden nach Befassung der Prüfungskommission als Kommissionsbericht verabschiedet. Der Kommissionsbericht wird anschließend dem oder den für das jeweilige Transplantationsprogramm eines Transplantationszentrums verantwortlichen Arzt oder Ärzten sowie der Klinikdirektion mit der befristeten Möglichkeit zur Gegenvorstellung zugeleitet. Nach Abschluss des Stellungnahmeverfahrens wird der Kommissionsbericht dem geprüften Krankenhaus, den zuständigen Landesbehörden sowie der zuständigen Landesärztekammer übersandt. Besteht der Verdacht strafbaren Handelns, wird der Kommissionsbericht auch der zuständigen Staatsanwaltschaft zugestellt.

C.I.1.3 Methodik der Stichprobenauswahl

Das Ziel der Prüfungen ist es, die Einhaltung der Richtlinien gemäß § 16 Abs. 1 S. 1 Nrn. 2 u. 5 TPG zu prüfen und mögliche Richtlinienverstöße in den Transplantationsabläufen der Transplantationszentren zu erkennen. Dies erfolgt auf der Grundlage einer Stichprobenauswahl. An der Methodik dieser Stichprobenauswahl hat sich gegenüber den Vorjahren nichts geändert.

C.I.2 Zu den Ergebnissen im Überblick

In den Jahren 2016 bis 2018 wurden in Deutschland insgesamt 9.068 postmortal gespendete Organe im Bereich der Herz-, Lungen-, Leber-, Nieren- und Pankreastransplantationsprogramme transplantiert.

Insgesamt wurden im Berichtszeitraum 45 Transplantationsprogramme geprüft, darunter 22 Transplantationsprogramme, deren Prüfung im vorangegangenen Berichtszeitraum nicht abgeschlossen werden konnte. Die Prüfungen erfolgten im schriftlichen Verfahren auf Grundlage der Krankenakten von 541 Empfängern postmortal gespendeter Organe.

Für diese Prüfungen stellt sich die Situation wie folgt dar:

Herztransplantationen und kombinierte Herz-Lungentransplantationen

Die Prüfung der vier Herztransplantationsprogramme ließ keine Anhaltspunkte für systematische Richtlinienverstöße oder Manipulationen hinsichtlich zuteilungsrelevanter Patientendaten erkennen. Die Anmeldungen der Patienten zur Transplantation waren weit überwiegend ordnungsgemäß erfolgt und boten im Wesentlichen keinen Anlass zu Beanstandungen. In einigen Fällen haben die Kommissionen jedoch Dokumentationsmängel - auch allokatonsrelevanter Umstände - festgestellt.

Lungentransplantationen

Die Prüfung des einen Lungentransplantationsprogramms ließ keine Anhaltspunkte für systematische Richtlinienverstöße oder Manipulationen hinsichtlich zuteilungsrelevanter Patientendaten erkennen. Es wurden jedoch insoweit Richtlinienverstöße festgestellt, als die Anforderungen an die interdisziplinäre Transplantationskonferenz nicht hinreichend beachtet wurden.

Nierentransplantationen

Die Prüfungen der 25 Nierentransplantationsprogramme ließen keine Anhaltspunkte für systematische Richtlinienverstöße oder Manipulationen hinsichtlich zuteilungsrelevanter Patientendaten erkennen. Jedoch wurden Auffälligkeiten dahingehend festgestellt, dass in Einzelfällen Fehler bei der Meldung des Erstdialysedatums, zur präemptiven Listung sowie bei der Dokumentation von Auswahlentscheidungen im beschleunigten Vermittlungsverfahren aufgetreten sind.

Pankreas- und kombinierte Nieren-Pankreastransplantationen

Bei den im Berichtszeitraum durchgeführten Prüfungen von 15 Pankreastransplantationsprogrammen wurden keine Auffälligkeiten festgestellt. Die

Anmeldungen der Patienten zur Transplantation waren stets ordnungsgemäß erfolgt und boten keinen Anlass zu Beanstandungen.

Prüfungsübersicht

Herz – Prüfungen des Zeitraums 2016 bis 2018

Herz (inklusive kombinierter Herz-Lungentransplantationen)	Transplantationen im Prüfungszeitraum	geprüft	Verstöße⁷
Bad Nauheim	18	17	0
Essen	5	5	0
Gießen	23	21	0
Heidelberg	45	26	0
Summe	91	69	0

Lunge – Prüfungen des Zeitraums 2016 bis 2018

Lunge	Transplantationen im Prüfungszeitraum	geprüft	Verstöße⁷
Hannover	368	35	0
Summe	368	35	0

⁷ Als Verstöße werden die von den Kommissionen festgestellten systematischen Richtlinienverstöße oder Manipulationen hinsichtlich zuteilungsrelevanter Patientendaten gewertet, die zu einer Meldung an die Staatsanwaltschaft geführt haben.

Niere Prüfungen des Zeitraums 2016 bis 2018

Niere	Transplantationen im Prüfungszeitraum	geprüft	Verstöße ⁷
Aachen	61	15	0
Bochum	136	17	0
Bonn	57	15	0
Bremen	54	15	0
Dresden	144	17	0
Düsseldorf	172	17	0
Essen	236	17	0
Frankfurt/ Main	93	16	0
Freiburg	128	10	0
Fulda	32	13	0
Gießen	34	14	0
Halle	99	16	0
Hann.-Münden	136	10	0
Heidelberg	207	10	0
Homburg/Saar	57	15	0
Kaiserslautern	62	10	0
Kiel	73	16	0
Köln-Lindenthal	103	16	0
Köln Merheim	153	17	0
Lübeck	107	17	0
Mainz	71	10	0
Mannheim	52	10	0
Marburg	59	10	0
Rostock	85	16	0
Stuttgart	122	10	0
Summe	2533	349	0

Pankreas- Prüfungen des Zeitraums 2016 bis 2018

Pankreas	Transplantationen im Prüfungszeitraum	geprüft	Verstöße⁷
Bochum	47	15	0
Dresden	9	8	0
Essen	5	5	0
Frankfurt/Main	8	8	0
Freiburg	7	7	0
Heidelberg	12	10	0
Kaiserslautern	4	4	0
Kiel	1	1	0
Köln-Lindenthal	8	8	0
Köln-Merheim	4	4	0
Lübeck	2	2	0
Magdeburg	1	1	0
Mainz	4	4	0
Marburg	7	7	0
Rostock	4	4	0
Summe	123	88	0

C.II Überwachungskommission

Die Überwachungskommission hat sich im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrags (§ 11 Abs. 3 S. 3 TPG) aufgrund der epidemischen Lage nationaler Tragweite schwerpunktmäßig mit der Prüfung der Koordinierungsstelle befasst (siehe C.IV).

C.III Einzelfallprüfungen

Die Prüfungskommission befasst sich im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrags (§ 12 Abs. 5 S. 4 TPG) anlassbezogen mit der Prüfung von Einzelfällen, dies nach Mitteilung der Vertrauensstelle Transplantationsmedizin, der Koordinierungsstelle, der Vermittlungsstelle, einzelner Transplantationszentren, einzelner Auditoren sowie von Patienten und Angehörigen.

Im Berichtszeitraum sind sechs Meldungen der Vermittlungsstelle über mögliche Richtlinienverstöße eingegangen. In vier Fällen ging es um Verfahrensfragen der Organzuteilung, die nach Anhörung der Beteiligten im Rahmen des einrichtungsinternen Qualitätsmanagements aufgearbeitet wurden und strukturelle Verbesserungen ausgelöst haben.

C.IV Angelegenheiten der Koordinierungsstelle gemäß § 11 TPG

Die Prüfung (Jahresvisitation) der Deutschen Stiftung Organtransplantation (DSO), Koordinierungsstelle gemäß § 11 TPG, in den Jahren 2020 und 2021 musste aufgrund der epidemischen Lage nationaler Tragweite schriftlich durchgeführt werden. Die Prüfung bezog sich insbesondere auf folgende Bereiche:

- Entwicklung der Spenderzahlen unter Berücksichtigung der COVID-19-Pandemie
- Umsetzungsstand des Gemeinschaftlichen Initiativplans Organspende und weitere Unterstützungsmaßnahmen
- Entwicklungen der Zusammenarbeit mit den Entnahmekrankenhäusern und den Transplantationsbeauftragten in Bezug auf die für das Jahr 2019 berichteten Maßnahmen zur Verbesserung der Abläufe bei der Spendererkennung und zur Erhöhung der Spenderzahlen
- Koordinierungsprozesse bei der Diagnostik und Erfassung des irreversiblen Hirnfunktionsausfalls sowie die Hinzuziehung eines neurologischen /neurochirurgischen Konsil-Arztbes durch die Entnahmekrankenhäuser

- Prozesse nach Organentnahme, insbesondere in Hinblick auf die Weitergabe an die Gewebespende und Gründe für Unmöglichkeit der Transplantation sowie auf den Einsatz der Maschinenperfusion
- Beteiligung an Gesprächen mit Angehörigen in den Entnahmekrankenhäusern durch Koordinatoren und deren Zusammenarbeit mit den Transplantationsbeauftragten nach § 9b TPG
- Fortschreibung der Verfahrensanweisungen und Verfahrensschritte der Sicherstellung des aktuellen Stands der Richtlinien der Bundesärztekammer nach § 16 TPG
- Etablierung des Verfahrens im Sinne von § 11 Abs. 1b TPG zur Auswertung der Daten nach § 9a Abs. 2 Nr. 6 TPG
- Struktur- und Organisationsentwicklung sowie interne Qualitätssicherung

Die Überwachungskommission hat den Visitationsbericht der DSO zum Fragenkatalog und den DSO-Tätigkeitsbericht gem. § 9 Abs. 2 des Vertrages nach § 11 Abs. 2 TPG zur Kenntnis genommen und nach eingehender Diskussion für die Jahre 2020 und 2021 eine insgesamt sorgfältige und nachvollziehbare Wahrnehmung der gesetzlich und vertraglich vorgegebenen Aufgaben der Deutschen Stiftung Organtransplantation als Koordinierungsstelle nach § 11 TPG festgestellt.

C.V Angelegenheiten der Vermittlungsstelle gemäß § 12 TPG

Die Prüfung (Jahresvisitation) der Stiftung Eurotransplant (ET), Vermittlungsstelle gemäß § 12 TPG, im Jahr 2021 erfolgte im Rahmen von Vorortprüfungen sowie ergänzend im schriftlichen Verfahren. Die Prüfung bezog sich insbesondere auf folgende Bereiche:

- Stichprobenprüfungen der Allokationsentscheidungen (28.09.2021/26.10.2021 Herz- und Lungentransplantationen; 28.09.2021 Lebertransplantationen; 28.09.2021 Nieren- und Pankreastransplantationen).
- Fragen der Ablehnung von Organangeboten, insbesondere aus organisatorischen Gründen
- Fragen der Kommunikation im Falle sogenannter Sekundärangebote⁸
- Fragen der Auditverfahren⁹

⁸ Gemeint sind durch die Vermittlungsstelle vorgenommene Organangebote unter Vorbehalt, für die Fälle, in denen das Organangebot für den ursprünglich vorgesehenen Patienten durch das Zentrum abgelehnt wird.

⁹ Verfahren zur Einstufung der Dringlichkeit gemäß den Richtlinien der Bundesärztekammer.

Die Prüfungskommission hat die Protokolle der medizinischen Sachverständigen zur organspezifischen Stichprobenprüfung (Herz-Lunge, Leber, Niere und Pankreas) vom 28.09.2021/26.10.2021 und den ET-Tätigkeitsbericht gem. § 8 Abs. 2 des Vertrages nach § 12 Abs. 4 TPG zur Kenntnis genommen und nach eingehender Diskussion für das Jahr 2020 hinsichtlich der Organallokation eine insgesamt sorgfältige und nachvollziehbare Wahrnehmung der gesetzlich und vertraglich vorgegebenen Aufgaben der Stiftung Eurotransplant als Vermittlungsstelle nach § 12 TPG festgestellt.

C.VI Sonstige Tätigkeiten

Im Berichtszeitraum sind Kommissionsmitglieder auch in Arbeitsgruppen der Ständigen Kommission Organtransplantation tätig gewesen.

C.VII Fazit

Für den Berichtszeitraum Dezember 2020 bis November 2021 wurden keine Anhaltspunkte für systematische Richtlinienverstöße im Sinne von Manipulationen festgestellt. Die Prüfungen haben gezeigt, dass die Richtlinienvorgaben ganz überwiegend eingehalten wurden. Weiterhin bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass Patienten aufgrund ihres Versichertenstatus bevorzugt oder benachteiligt wurden. Auch ergaben sich keine grundsätzlichen Bedenken gegen das beschleunigte Vermittlungsverfahren.

Die positive Entwicklung der Vorjahre findet sich weiterhin bestätigt: Die bundesweiten Prüfungen und der ständige Dialog mit den Transplantationszentren zeigen fortlaufende Verbesserungen der Prozesse in den Zentren, genannt seien beispielsweise optimierte klinikeigene Standardverfahrensanweisungen (Standard-Operating-Procedures, SOP) und Dokumentationen.

Die Jahresvisitationen haben gezeigt, dass auch die Koordinierungsstelle und die Vermittlungsstelle ihren gesetzlichen und vertraglichen Aufgaben nachkommen.

D. Dokumentation

D.I Zusammensetzung der Überwachungskommission gemäß § 11 Abs. 3 S. 4 TPG

Den Kommissionsvorsitz in der 07. Amtsperiode hat Herr Prof. Dr. med. Dr. h. c. Hans Lippert inne. Die stellvertretende Vorsitzende ist Frau PD Dr. med. Stefanie Förderreuther.

In der 07. Amtsperiode (2019/2022) sind als Mitglieder nach § 3 Abs. 1 GGO-PÜK in die Überwachungskommission entsandt worden

für den GKV-Spitzenverband:

- Herr Dr. rer. pol. Wulf-Dietrich Leber, Berlin
- Frau Dr. med. Constance Mitsch, Berlin
- Herr Dipl.-Vw. Frank Reiner mann, MBA, Berlin

für die Bundesärztekammer:

- Frau PD Dr. med. Stefanie Förderreuther, München
- Herr Prof. Dr. med. Bernhard Krämer, Mannheim
- Herr Prof. Dr. med. Dr. h. c. Hans Lippert, Magdeburg

für die Deutsche Krankenhausgesellschaft:

- Herr Dr. med. Thilo Grüning, M. Sc., Berlin
- Herr Ass. jur. Friedrich R. München, Leipzig
- Frau Ass. jur. Antonia Brandi, Berlin

für die Gesundheitsministerkonferenz der Länder:

- Herr Ltd. MinRat Dr. jur. Hans Neft, München
- Frau MinRät'in Judith Holzmann-Schicke, Düsseldorf

sowie

als weitere beratende Mitglieder nach § 3 Abs. 2 GGO-PÜK:

für die Koordinierungsstelle (Deutsche Stiftung Organtransplantation):

- Herr Dr. med. Axel Rahmel, Frankfurt am Main

für die Vermittlungsstelle (Stiftung Eurotransplant):

- Herr Dr. med. Serge Vogelaar, Leiden/NL

für den Verband der Privaten Krankenversicherung:

- Herr Dr. med. Norbert Loskamp, Berlin

als weiteres beratendes Mitglied nach § 3 Abs. 4 GGO-PÜK:

- Herr Prof. Dr. jur. Hans Lilie, Halle/Saale

Die 07. Amtsperiode (2019/2022) wird am 31.08.2022 enden.

D.II Zusammensetzung der Prüfungskommission gemäß

§ 12 Abs. 5 S. 4 TPG

Den Kommissionsvorsitz in der 07. Amtsperiode hat Herr OStA HAL Thomas Schwarz inne.

Der stellvertretende Vorsitzende ist Herr Prof. Dr. med. Christoph Bara.

In der 07. Amtsperiode (2019/2022) sind als Mitglieder nach § 3 Abs. 1 GGO-PÜK in die Prüfungskommission entsandt worden

für den GKV-Spitzenverband:

- Herr Dr. rer. pol. Wulf-Dietrich Leber, Berlin
- Frau Dr. med. Constance Mitsch, Berlin
- Herr Dipl.-Vw. Frank Reiner mann, MBA, Berlin

für die Bundesärztekammer:

- Herr Prof. Dr. med. Christoph Bara, Hannover
- Herr Prof. Dr. jur. Michael Lindemann, Bielefeld
- Herr OStA HAL Thomas Schwarz, Berlin

für die Deutsche Krankenhausgesellschaft:

- Herr Dr. med. Thilo Grüning, M. Sc., Berlin
- Herr Ass. jur. Friedrich R. München, Leipzig
- Frau Ass. jur. Antonia Brandi, Berlin

für die Gesundheitsministerkonferenz der Länder:

- Herr Ltd. MinRat Dr. jur. Hans Neft, München
- Frau MinRät'in Judith Holzmann-Schicke, Düsseldorf

sowie

als weitere beratende Mitglieder nach § 3 Abs. 2 GGO-PÜK:

für die Koordinierungsstelle (Deutsche Stiftung Organtransplantation):

- Herr Thomas Biet, MBA, Frankfurt am Main

für die Vermittlungsstelle (Stiftung Eurotransplant):

- Herr Dr. med. Serge Vogelaar, Leiden/NL

für den Verband der Privaten Krankenversicherung:

- Herr Dr. med. Norbert Loskamp, Berlin

als weitere beratende Mitglieder nach § 3 Abs. 3 GGO-PÜK kooptiert:

- Herr Prof. Dr. med. Felix Braun, Kiel
- Herr Prof. Dr. med. Paolo Fornara, Halle/Saale
- Herr Prof. Dr. med. Stephan Hirt, Regensburg
- Herr PD Dr. med. Nils Lachmann, Berlin
- Herr Prof. Dr. med. Bernhard Meyer, Hannover
- Herr Dr. med. Mehmet Haluk Morgül, Münster
- Frau Vors. Richterin am Kammergericht i. R. Anne-Gret Rinder, Berlin
- Herr Prof. Dr. med. Christian Witt, Berlin

als weiteres beratendes Mitglied nach § 3 Abs. 4 GGO-PÜK:

- Herr Prof. Dr. jur. Hans Lilie, Halle/Saale

Die 07. Amtsperiode (2019/2022) wird am 31.08.2022 enden.

D.III Zusammensetzung der Geschäftsstelle Transplantationsmedizin

Leiter:

- Herr Prof. Dr. rer. medic. Claus-Dieter Middel, LL.M.

Referentinnen:

- Frau Dr. iur. Wiebke Abel, LL.M.
- Frau Ass. jur. Prisca-Jane Crämer
- Frau Dr. med. Annegret Schoeller
- Frau Simone Seide
- Frau Lorraine M. Tietz

Sachbearbeiterinnen:

- Frau Doreen Fritz
- Frau Claudia Göbert

Sekretärinnen:

- Frau Karin Hahn
- Frau Elke Reuter
- Frau Katja Schilling
- Frau Nesada Stechling
- Frau Juliane Strauß

D.IV Prüfungsteilnehmer

An den Prüfungen waren folgende Personen beteiligt:

- Herr Dr. med. Wolfgang Arns, Köln
- Herr Prof. Dr. med. Christoph Bara, Hannover
- Herr Prof. Dr. med. Felix Braun, Kiel
- Herr Prof. Dr. med. Paolo Fornara, Halle
- Herr Prof. Dr. med. Stephan W. Hirt, Regensburg
- Herr Prof. Dr. med. Markus Kamler, Essen
- Herr Prof. Dr. med. Bernhard Krämer, Mannheim
- Herr Prof. Dr. med. Dr. h. c. Hans Lippert, Magdeburg
- Frau PD Dr. med. Anna Meyer, Leipzig
- Frau Dr. med. Constance Mitsch, Berlin
- Herr Dr. Mehmet Haluk Morgül, Münster
- Herr OA Uwe Schulz, Leipzig
- Herr Prof. Dr. med. Martin Schwaiblmair
- Herr OStA HAL Thomas Schwarz, Berlin
- Herr Prof. Dr. med. Dirk Stippel
- Herr Prof. Dr. med. Christian Witt, Berlin

Die jeweils zuständigen Landesbehörden haben in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle keine Vertreter entsandt.

Hinweis: Die Prüferinnen und Prüfer sind ehrenamtlich mit den Prüfungen befasst, soweit sie nicht Vertreter des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen Krankenhausgesellschaft oder der Bundesärztekammer sind. Die ehrenamtliche Tätigkeit der Prüferinnen und Prüfer ermöglicht eine große Flexibilität im Rahmen der Prüfungsdurchführung. Weiterhin wird ein hohes Maß an Sachverstand und Praxiserfahrung gewährleistet.

Die Auswahl der Prüferinnen und Prüfer erfolgt durch Beschluss der Prüfungskommission und der Überwachungskommission. Im Berichtszeitraum wurden neben organsachverständigen Beratern auch Sonderprüfer kooptiert. Auswahlkriterien waren dabei wissenschaftliche Expertise und berufspraktische Erfahrung.

Bei der Zusammenstellung der Prüfgruppen wurde berücksichtigt, dass einige Prüfer hauptberuflich im Transplantationsgeschehen tätig sind. Mögliche Interessenskonflikte wurden durch Inkompatibilitätsregeln vermieden; so waren etwa Vertreter der geprüften

Klinik nicht zugleich Mitglieder der in ihrer Klinik tätigen Prüfgruppe. Die Prüfer wurden auf die Einhaltung des Datenschutzes und der Verschwiegenheit verpflichtet.

D.V Kommissionsberichte zu den Prüfungen der Herz-, Lungen-, Leber-, Nieren- und Pankreastransplantationsprogramme



Prüfungskommission *gem. § 12 TPG*
Überwachungskommission *gem. § 11 TPG*

Kommissionsbericht

Prüfung des Nierentransplantationsprogramms des Universitätsklinikums Aachen vom 17.02.2020 und 06.10.2020

Die Kommissionen hatten in ihrer Sitzung am 26.11.2019 beschlossen, das Nierentransplantationsprogramm des Universitätsklinikums Aachen im schriftlichen Verfahren zu prüfen.

Die Prüfung der mit Schreiben vom 20.12.2019 angeforderten und mit Schreiben vom 16.01.2020 vorgelegten Unterlagen durch die Prüfgruppe fand am 17.02.2020 statt, und zwar durch [REDACTED]

Die Prüfung der im Nachgang angeforderten Unterlagen fand am 06.10.2020 statt, und zwar durch [REDACTED]

Die Geschäftsstelle Transplantationsmedizin war am 17.02.2020 durch [REDACTED]. Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen sah an beiden Terminen von einer Teilnahme ab.

Beteiligt von Seiten des Universitätsklinikums Aachen waren [REDACTED]

Die Kommissionen haben von den in den Jahren 2016 bis 2018 durchgeführten 61 Nierentransplantationen 15 Fälle geprüft. Zugleich wurde bei 7 Patienten die Auswahlentscheidung im beschleunigten Vermittlungsverfahren überprüft.

Bei allen überprüften Patienten wurde der Versichertenstatus registriert. Alle 15 Patienten waren gesetzlich versichert. Es lagen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass Patienten aufgrund ihres Versichertenstatus bevorzugt oder benachteiligt wurden.

Die Prüfung hat keine Anhaltspunkte für systematische Richtlinienverstöße oder für systematische Manipulationen zuteilungsrelevanter Patientendaten ergeben. Sie ergab vielmehr, dass die Anmeldung der Patienten grundsätzlich ordnungsgemäß erfolgt war und keinen Anlass zu Beanstandungen bot.

Der nachgefragte Beginn der Dialysen konnte jeweils durch entsprechende Unterlagen externer Dialysezentren oder Kliniken sowie andere Unterlagen belegt werden.

Auch die Auswahl der Patienten im beschleunigten Vermittlungsverfahren konnte in der Regel nachvollziehbar und korrekt erläutert und belegt werden. Dass in einem Fall e am transplantierten P mit der ET-Nr. die Auswahlentscheidung mangels Vorlage einer zentrumsinternen Warteliste im Auswahlzeitpunkt nur zum Teil nachvollziehbar erläutert werden konnte, stellt einen Einzelfall dar und begründet nicht den Verdacht eines gezielt patientenbegünstigenden Verhaltens.

Berlin, 24.11.2020



OSTA HAL Thomas Schwarz
Vorsitzender der Prüfungskommission



Prüfungskommission *gem. § 12 TPG*
Überwachungskommission *gem. § 11 TPG*

Kommissionsbericht

Prüfung des Herztransplantationsprogramms des Herzzentrums der Kerckhoff-Klinik GmbH in Bad Nauheim vom 11.03.2020

Die eine Woche zuvor angekündigte Prüfung fand am 11.03.2020 statt.

Auf Seiten der Prüfungskommission nahm [REDACTED], teil und leitete die Prüfung. Als medizinische Sachverständige nahmen [REDACTED] teil. Die Geschäftsstelle Transplantationsmedizin war durch [REDACTED] vertreten.

Das Hessische Ministerium für Soziales und Integration sah von einer Teilnahme ab.

Auf Seiten der Kerckhoff-Klinik GmbH in Bad Nauheim nahmen [REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED], teil.

Von den in den Jahren 2016 bis 2018 durchgeführten 18 Herztransplantationen wurden 17 Transplantationen geprüft. In einem Fall wurde zudem die Auswahlentscheidung im beschleunigten Vermittlungsverfahren nachgefragt.

Für alle Versicherten wurde der Versichertenstatus registriert. 15 der 17 überprüften Patienten waren gesetzlich, ein Patient privat und ein Patient bei der Postbeamtenkrankenkasse versichert.

Des Weiteren wurde d [REDACTED] zum Zeitpunkt der Prüfung sich im Zentrum befindliche HU-gelistete P [REDACTED] durch die medizinischen Sachverständigen visitiert und die Voraussetzungen

für die HU-Listung überprüft. D P wurde intensivmedizinisch betreut. Die Voraussetzungen für die HU-Meldung waren erfüllt.

Die Überprüfung der Herztransplantationen im Zeitraum von 2016 bis 2018 ließ keine Anhaltspunkte für systematische Richtlinienverstöße oder für Manipulationen hinsichtlich zuteilungsrelevanter Patientendaten erkennen. Die Eurotransplant (ET) mitgeteilten Daten stimmten mit den überprüften Krankenakten überein. Die Überprüfung ergab daher, dass die Anmeldung der Patienten überwiegend ordnungsgemäß erfolgt war, jedoch in den unten aufgeführten Punkten Anlass zu Beanstandungen bot.

Obwohl ein größerer Teil der Anmeldungen zur Aufnahme in die Warteliste noch in die vorangegangene Prüfperiode fiel, konnten nunmehr im Rahmen der Prüfung anhand der vorhandenen Dokumentation der Krankheitsverlauf und die vorgenommenen Meldungen durch die medizinischen Sachverständigen nachvollzogen und im Ergebnis als ordnungsgemäß bewertet werden.

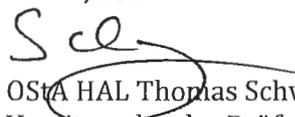
Die Kommissionen begrüßen ausdrücklich diese positive Entwicklung und regen zwecks weiterer Verbesserung der Nachvollziehbarkeit der Dokumentationen an, künftig in der ärztlichen beziehungsweise pflegerischen Dokumentation auf zumindest missverständliche Begrifflichkeiten, wie zum Beispiel „Zieldosis“ oder Gleichbedeutendes, zu verzichten.

In 2 (ET-Nummern und) von insgesamt 17 überprüften Transplantationen konnten keine Protokolle vorgelegt werden, die den Beschluss der Transplantationskonferenz, den Patienten auf die Warteliste für eine Organtransplantation nach hinreichender Evaluation der Patientensituation aufzunehmen, dokumentieren.

Es lagen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass Patienten aufgrund ihres Versichertenstatus bevorzugt oder benachteiligt wurden. Die Überprüfung der Auswahlentscheidung im beschleunigten Vermittlungsverfahren ergab weiterhin, dass diese sorgfältig und zutreffend erfolgt war.

Die Prüfung fand in einer angenehmen und sachlichen Atmosphäre statt. Die von den Kommissionen gewünschten Angaben und Unterlagen konnten mehrheitlich in der Prüfung umgehend vorgelegt werden. Die nachgeforderten Unterlagen wurden umfassend und gut strukturiert zur Verfügung gestellt.

Berlin, 23.03.2021



OStA HAL Thomas Schwarz
Vorsitzender der Prüfungskommission



Prüfungskommission *gem. § 12 TPG*
Überwachungskommission *gem. § 11 TPG*

Kommissionsbericht

Prüfung des Nieren- und Pankreastransplantationsprogramms des Universitätsklinikums Knappschaftskrankenhaus Bochum vom 17.02.2020 und 06.10.2020

Die Kommissionen hatten in ihrer Sitzung am 26.11.2019 beschlossen, das Nieren- und Pankreastransplantationsprogramm des Universitätsklinikums Knappschaftskrankenhaus Bochum im schriftlichen Verfahren zu prüfen.

Die Prüfung der mit Schreiben vom 20.12.2019 und 11.02.2020 angeforderten und mit Schreiben vom 30.01.2020 und 12.02.2020 vorgelegten Unterlagen durch die Prüfgruppe fand am 17.02.2020 statt, und zwar durch [REDACTED]

Die Prüfung der im Nachgang weiteren mit Schreiben vom 19.02.2020 angeforderten und mit Schreiben vom 06.03.2020 und 09.06.2020 vorgelegten Unterlagen fand am 06.10.2020 statt, und zwar durch [REDACTED]

Die Geschäftsstelle Transplantationsmedizin war am 17.02.2020 durch [REDACTED] und am 06.10.2020 durch [REDACTED] vertreten. Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen sah an beiden Terminen von einer Teilnahme ab.

Beteiligt von Seiten des Universitätsklinikums Knappschaftskrankenhaus Bochum waren [REDACTED]

Die Kommissionen haben von den in den Jahren 2016 bis 2018 durchgeführten 136 Nierentransplantationen 17 Fälle und von den durchgeführten 47 Pankreastransplantationen 15 Fälle (davon 14 kombinierte Pankreas-/ Nierentransplantationen und 1 isolierte Pankreastransplantation) geprüft. Zugleich wurde bei 22 Patienten die Auswahlentscheidung im beschleunigten Vermittlungsverfahren überprüft.

Bei allen überprüften Patienten wurde der Versichertenstatus registriert. Alle 32 Patienten waren gesetzlich versichert. Es lagen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass Patienten aufgrund ihres Versichertenstatus bevorzugt oder benachteiligt wurden.

Die Prüfung hat keine Anhaltspunkte für systematische Richtlinienverstöße oder für systematische Manipulationen zuteilungsrelevanter Patientendaten ergeben. Sie ergab vielmehr, dass die Anmeldung der Patienten ordnungsgemäß erfolgt war und keinen Anlass zu Beanstandungen bot.

Der nachgefragte Beginn der Dialysen konnte jeweils durch entsprechende Unterlagen externer Dialysezentren oder Kliniken sowie andere Unterlagen belegt werden.

Die Überprüfung der 15 Pankreastransplantationen (14 kombinierte Pankreas-/Nierentransplantationen) ergab ebenfalls keine Richtlinienverstöße. Die Meldungen waren jeweils zu Recht erfolgt und mit zutreffenden Daten an ET übermittelt worden.

Die Auswahl der Patienten im beschleunigten Vermittlungsverfahren konnte überwiegend nachvollziehbar und korrekt erläutert und belegt werden. Soweit das Zentrum die Auswahlentscheidungen bezüglich der Patienten mit den ET-Nrn. [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED] und [REDACTED] nicht ausreichend dokumentiert hat, etwa durch Vorlage einer zentrumsinternen Warteliste, sondern nur durch eine jeweils von den diensthabenden Chirurgen bei ET angefragte Allokationsliste zum Zeitpunkt der Allokation (Eurotransplant – Donordata), begründet dies ebenfalls nicht den Verdacht eines gezielt patientenbegünstigenden Verhaltens, gibt aber Raum für Maßnahmen der Qualitätssicherung. Die Kommissionen gehen davon aus, dass die genannten Mängel in Zukunft infolge der Erkenntnisse aus dieser Prüfung nicht wieder auftreten werden.

Berlin, 24.11.2020



OSTA HAL Thomas Schwarz
Vorsitzender der Prüfungskommission



*

Prüfungskommission *gem. § 12 TPG*
Überwachungskommission *gem. § 11 TPG*

Kommissionsbericht

Prüfung des Nierentransplantationsprogramms des Universitätsklinikums Bonn vom 17.02.2020 und 06.10.2020

Die Kommissionen hatten in ihrer Sitzung am 26.11.2019 beschlossen, das Nierentransplantationsprogramm des Universitätsklinikums Bonn im schriftlichen Verfahren zu prüfen.

Die Prüfung der mit Schreiben vom 20.12.2019 und 29.01.2020 angeforderten und mit Schreiben vom 13.01.2020 und 03.02.2020 vorgelegten Unterlagen durch die Prüfgruppe fand am 17.02.2020 statt, und zwar durch [REDACTED]

Die Prüfung der im Nachgang angeforderten Unterlagen fand am 06.10.2020 statt, und zwar durch [REDACTED], und [REDACTED]

Die Geschäftsstelle Transplantationsmedizin war am 17.02.2020 durch [REDACTED] und am 06.10.2020 [REDACTED] vertreten. Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen sah an beiden Terminen von einer Teilnahme ab.

Beteiligt von Seiten des Universitätsklinikums Bonn waren [REDACTED]

Die Kommissionen haben von den in den Jahren 2016 bis 2018 durchgeführten 57 Nierentransplantationen 15 Fälle geprüft. Zugleich wurde bei 2 Patienten die Auswahlentscheidung im beschleunigten Vermittlungsverfahren überprüft.

Bei allen überprüften Patienten wurde der Versichertenstatus registriert. Alle 15 Patienten waren gesetzlich versichert. Es lagen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass Patienten aufgrund ihres Versichertenstatus bevorzugt oder benachteiligt wurden.

Die Prüfung hat keine Anhaltspunkte für systematische Richtlinienverstöße oder für systematische Manipulationen zuteilungsrelevanter Patientendaten ergeben. Sie ergab vielmehr, dass die Anmeldung der Patienten grundsätzlich ordnungsgemäß erfolgt war und keinen Anlass zu Beanstandungen bot.

Der nachgefragte Beginn der Dialysen konnte jeweils durch entsprechende Unterlagen externer Dialysezentren oder Kliniken sowie andere Unterlagen belegt werden.

Die Auswahl der Patienten im beschleunigten Vermittlungsverfahren konnte nachvollziehbar erläutert und belegt werden.

Berlin, 24.11.2020

A handwritten signature in black ink, consisting of the letters 'S' and 'c' followed by a long horizontal stroke that loops back under the 'c'.

OStA HAL Thomas Schwarz
Vorsitzender der Prüfungskommission



Prüfungskommission *gem. § 12 TPG*
Überwachungskommission *gem. § 11 TPG*

Kommissionsbericht

Prüfung des Nierentransplantationsprogramms des Klinikums Bremen-Mitte vom 16.11.2020

Gemäß Kommissionsbeschluss vom 08.07.2020 wurde das Nierentransplantationsprogramm des Klinikums Bremen-Mitte im schriftlichen Verfahren geprüft.

Die Prüfung der mit Schreiben vom 07.07.2020 und 22.09.2020 angeforderten und mit Schreiben vom 24.07.2020 und 02.10.2020 vorgelegten Unterlagen fand am 16.11.2020 statt, und zwar durch [REDACTED]

[REDACTED], sowie die weiteren medizinischen Sachverständigen [REDACTED].

Die Geschäftsstelle Transplantationsmedizin war durch [REDACTED] vertreten. Die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz der Freien und Hansestadt Bremen sah von einer Teilnahme ab.

Beteiligt von Seiten des Klinikums Bremen-Mitte waren [REDACTED].

Die Kommissionen haben von den in den Jahren 2016 bis 2018 durchgeführten 54 Nierentransplantationen 15 Fälle geprüft. Zugleich wurde bei 2 Patienten die Auswahlentscheidung im beschleunigten Vermittlungsverfahren überprüft.

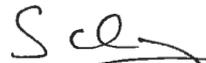
Bei allen überprüften Patienten wurde der Versichertenstatus registriert. 14 Patienten waren gesetzlich und ein Patient privat versichert. Es lagen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass Patienten aufgrund ihres Versichertenstatus bevorzugt oder benachteiligt wurden.

Die Prüfung hat keine Anhaltspunkte für systematische Richtlinienverstöße oder für systematische Manipulationen zuteilungsrelevanter Patientendaten ergeben. Sie ergab vielmehr, dass die Anmeldung der Patienten ordnungsgemäß erfolgt war und keinen Anlass zu Beanstandungen bot.

Der nachgefragte Beginn der Dialysen konnte jeweils durch entsprechende Unterlagen externer Dialysezentren oder Kliniken sowie andere Unterlagen belegt werden.

Die Auswahl der Patienten im beschleunigten Vermittlungsverfahren konnte nachvollziehbar erläutert und belegt werden.

Berlin, 26.01.2021

Handwritten signature in black ink, appearing to read 'S. Schwarz'.

OStA HAL Thomas Schwarz
Vorsitzender der Prüfungskommission



Prüfungskommission *gem. § 12 TPG*
Überwachungskommission *gem. § 11 TPG*

Kommissionsbericht

Prüfung des Nieren- und Pankreastransplantationsprogramms des Universitätsklinikums Dresden vom 22.01.2021

Gemäß Kommissionsbeschluss vom 08.07.2020 wurde das Nieren- und Pankreastransplantationsprogramm des Universitätsklinikums Dresden im schriftlichen Verfahren geprüft.

Die Prüfung der mit Schreiben vom 07.07.2020 und 22.09.2020 angeforderten und mit Schreiben vom 20.07.2020 und 30.09.2020 vorgelegten Unterlagen fand am 22.01.2021 statt, und zwar durch [REDACTED]

[REDACTED], sowie den weiteren medizinischen Sachverständigen [REDACTED]. Die Geschäftsstelle Transplantationsmedizin war durch [REDACTED] vertreten. Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt sah von einer Teilnahme ab.

Die mit Schreiben vom 19.02.2021 und 17.05.2021 nachgeforderten Unterlagen, die mit Schreiben vom 26.02.2021 und 20.05.2021 vorgelegt wurden, sind von den medizinischen Sachverständigen geprüft worden.

Beteiligt von Seiten des Universitätsklinikums Dresden waren [REDACTED]

Die Kommissionen haben von den in den Jahren 2016 bis 2018 durchgeführten 144 Nierentransplantationen 17 Fälle und von den durchgeführten 9 Pankreastransplantationen 8 Fälle (6 kombinierte Pankreas-Nierentransplantationen und 2 isolierte Pankreastransplantationen) geprüft. Zudem wurde bei 2 Patienten des Nierentransplan-

tationsprogramms und bei e [REDACTED] P [REDACTED] des Pankreastransplantationsprogramms die Auswahlentscheidung im beschleunigten Vermittlungsverfahren überprüft.

Bei allen überprüften Patienten wurde der Versichertenstatus registriert. Alle 25 Patienten waren gesetzlich versichert. Es lagen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass Patienten aufgrund ihres Versichertenstatus bevorzugt oder benachteiligt wurden.

Die Prüfung hat keine Anhaltspunkte für systematische Richtlinienverstöße oder Manipulationen zuteilungsrelevanter Patientendaten ergeben. Sie ergab vielmehr, dass die Anmeldung der Patienten in der Mehrzahl der Fälle ordnungsgemäß erfolgt war und in der Regel keinen Anlass zu Beanstandungen bot.

Die im Folgenden benannten Fälle mit diskrepanten bzw. unzutreffenden Angaben des Erstdialyседatums gegenüber Eurotransplant (ET) konnten vom Zentrum erklärt werden und begründen nicht den Verdacht eines gezielt patientenbegünstigenden Verhaltens. Das folgt bereits daraus, dass zahlreiche Abweichungen auch zuungunsten der betroffenen Patienten erfolgt sind.

So wurde in den Fällen mit der ET-Nr. [REDACTED] der Beginn der Erstdialyse im Rahmen der Wartelistenanmeldung bei ET zu Gunsten d [REDACTED] P [REDACTED] unzutreffend um mehr als 4 Wochen und bezüglich der ET-Nrn. [REDACTED], [REDACTED] und [REDACTED] um weniger als 4 Wochen angegeben. In 3 weiteren Fällen (ET-Nrn. [REDACTED], [REDACTED] und [REDACTED]) wurden im Rahmen der Wartelistenanmeldung Erstdialyседaten gemeldet, die vom nachgewiesenen Dialysebeginn um mehr als 4 Wochen zu Lasten der Patienten abwichen. Schließlich wurde in einem weiteren Fall bei der Listung d [REDACTED] P [REDACTED] trotz bestehender Dialysepflichtigkeit kein Erstdialyседatum angegeben (ET-Nr. [REDACTED]).

All diese Fehlmeldungen wurden mit Ausnahme der ET-Nr. [REDACTED] zwar während der Wartezeit korrigiert, wobei indes nach Ansicht der Kommissionen in 3 Fällen mit den ET-Nrn. [REDACTED], [REDACTED] und [REDACTED] eine Allokationsrelevanz nicht ausgeschlossen werden konnte. Angesichts der Häufung der ungenauen Angaben der Erstdialyседaten im Rahmen der Wartelistenanmeldung erwarten die Kommissionen, dass das Zentrum derartigen Fehlerquellen künftig durch geeignete Maßnahmen entgegenwirkt.

Soweit in 4 weiteren Fällen der am [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED] und [REDACTED] transplantierten Patienten mit den ET-Nrn. [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED] und [REDACTED] (3 isolierte Nierentransplantationen und eine kombinierte Pankreas-Nierentransplantation) die Voraussetzungen der präemptiven Listung nicht vorlagen, scheint es sich zwar nach den Erläuterungen des Zentrums um Einzelfälle zu handeln, die als solche kein systematisches

Vorgehen nahelegen. Die Patienten wurden [REDACTED] und [REDACTED] Monate präemptiv auf der Warteliste geführt, ohne dass technische Vorbereitungen einer Dialysebehandlung getroffen worden sind bzw. die Dialyse trotz Shunt-Anlage über einen Zeitraum von insgesamt etwa [REDACTED] Monaten nicht begonnen wurde (ET-Nr. [REDACTED]). Nach Abschnitt III.1 der Richtlinien für die Wartelistenführung und die Organvermittlung zur Nierentransplantation in der bei Aufnahme in die Warteliste maßgeblichen Fassung vom 09.12.2013 setzt eine präemptive Listung von Patienten ein „*nicht rückbildungsfähige(s), terminale(s) Nierenversagen voraus, das zur Erhaltung des Lebens eine Dialysebehandlung (...) in Kürze erforderlich machen wird. Letzteres gilt vor allem bei Kindern, geplanter Lebendspende und chronischem Transplantatversagen nach bereits erfolgter Transplantation. Eine Dialysebehandlung ist in Kürze erforderlich, wenn bereits technische Vorbereitungen für eine Dialysebehandlung (z. B. Anlegen eines Shunts) getroffen werden müssen.*“ Nach Ansicht der Kommissionen lagen diese Voraussetzungen in den betreffenden Fällen nicht vor, da keine der Ausnahmekonstellationen einschlägig waren bzw. nicht hinreichend belegt werden konnten.

Die Überprüfung der übrigen Pankreastransplantationen ergab keine Richtlinienverstöße.

Die Auswahl der Patienten im beschleunigten Vermittlungsverfahren konnte jeweils nachvollziehbar erläutert und belegt werden.

Berlin, 14.09.2021



OStA HAL Thomas Schwarz
Vorsitzender der Prüfungskommission



DEUTSCHE
KRANKENHAUS
GESELLSCHAFT



Prüfungskommission *gem. § 12 TPG*
Überwachungskommission *gem. § 11 TPG*

Kommissionsbericht

Prüfung des Nierentransplantationsprogramms des Universitätsklinikums Düsseldorf vom 17.02.2020, 06.10.2020 und 16.11.2020

Gemäß Kommissionsbeschluss vom 26.11.2019 wurde das Nierentransplantationsprogramm des Universitätsklinikums Düsseldorf im schriftlichen Verfahren geprüft.

Die Prüfung der mit Schreiben vom 20.12.2019 angeforderten und mit Schreiben vom 16.01.2020 vorgelegten Unterlagen fand am 17.02.2020 statt, und zwar durch [REDACTED], sowie die medizinischen Sachverständigen [REDACTED].

Die zweite Prüfung fand am 06.10.2020 statt, und zwar durch [REDACTED], sowie den weiteren medizinischen Sachverständigen [REDACTED]. Gegenstand waren die im Nachgang der ersten Prüfung mit Schreiben vom 19.02.2020 angeforderten und mit Schreiben vom 14.04.2020 übersandten Unterlagen.

Die dritte Prüfung fand am 16.11.2020 statt, und zwar durch [REDACTED], sowie die weiteren medizinischen Sachverständigen [REDACTED]. Gegenstand waren die im Nachgang der zweiten Prüfung mit Schreiben vom 12.10.2020 von Eurotransplant (ET) angeforderten und mit Schreiben vom 21.10.2020 übermittelten Unterlagen.

Die Geschäftsstelle Transplantationsmedizin war am 17.02.2020 durch [REDACTED], am 06.10.2020 durch [REDACTED] und am 16.11.2020 durch [REDACTED] vertreten. Das Ministerium für

Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen sah an allen Terminen von einer Teilnahme ab.

Beteiligt von Seiten des Universitätsklinikums Düsseldorf waren [REDACTED]

Die Kommissionen haben von den in den Jahren 2016 bis 2018 durchgeführten 172 Nierentransplantationen 17 Fälle geprüft. Zugleich wurde bei sieben Patienten die Auswahlentscheidung im beschleunigten Vermittlungsverfahren überprüft.

Bei allen überprüften Patienten wurde der Versichertenstatus registriert. Von den 17 Patienten waren 15 Patienten gesetzlich, ein Patient gesetzlich mit privater Zusatzversicherung und ein Patient privat versichert. Es lagen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass Patienten aufgrund ihres Versichertenstatus bevorzugt oder benachteiligt wurden.

Die Prüfung hat keine Anhaltspunkte für systematische Richtlinienverstöße oder für systematische Manipulationen zuteilungsrelevanter Patientendaten ergeben. Sie ergab vielmehr, dass die Anmeldung der Patienten grundsätzlich ordnungsgemäß erfolgt war und in der Regel keinen Anlass zu Beanstandungen bot.

Der nachgefragte Beginn der Dialysen konnte jeweils durch entsprechende Unterlagen externer Dialysezentren oder Kliniken sowie andere Unterlagen belegt werden.

Die im Folgenden benannten Fälle mit diskrepanten bzw. unzutreffenden Angaben des Erstdialysedatums konnten vom Zentrum erklärt werden und begründen nicht den Verdacht eines gezielt patientenbegünstigenden Verhaltens. Das ergibt sich daraus, dass es sich teils um offensichtliche Fehler handelt und sich die Fehlangaben in einigen Fällen auch zuungunsten der Patienten auswirkten.

So wurde in fünf Fällen der Patienten mit den ET-Nrn. [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED] und [REDACTED] der Beginn der Erstdialyse um mehr als 4 Wochen unzutreffend gegenüber ET angegeben. Dies erfolgte in 2 Fällen zugunsten (ET-Nrn. [REDACTED] und [REDACTED]) und in drei Fällen zulasten (ET-Nrn. [REDACTED], [REDACTED] und [REDACTED]) der betroffenen Patienten.

Soweit in drei weiteren Fällen der Patienten mit den ET-Nrn. [REDACTED], [REDACTED] und [REDACTED] bei Wartelistenanmeldung fälschlicherweise kein Erstdialysedatum angegeben wurde, obwohl in diesem Zeitpunkt bereits eine Dialysepflichtigkeit vorlag, konnte das Zentrum dies nachvollziehbar erläutern.

Die Fehlangaben wurden in allen Fällen während der Wartezeit korrigiert. Angesichts der Häufung der ungenauen Angaben der Erstdialyседaten zum Leistungszeitpunkt erwarten die Kommissionen allerdings, dass das Zentrum derartigen Fehlerquellen künftig durch geeignete Maßnahmen entgegenwirkt.

Die Auswahl der Patienten im beschleunigten Vermittlungsverfahren konnte nachvollziehbar und korrekt erläutert und belegt werden

Berlin, 26.01.2021



OStA HAL Thomas Schwarz
Vorsitzender der Prüfungskommission



DEUTSCHE
KRANKENHAUS
GESELLSCHAFT



Prüfungskommission *gem. § 12 TPG*
Überwachungskommission *gem. § 11 TPG*

Kommissionsbericht

Prüfung des Herztransplantationsprogramms des Universitätsklinikums Essen vom 02.12.2020

Gemäß Kommissionsbeschluss vom 16.07.2020 wurde das Herztransplantationsprogramm des Universitätsklinikums Essen im schriftlichen Verfahren geprüft.

Die Prüfung der mit Schreiben vom 12.08.2020 und 16.11.2020 angeforderten und mit Schreiben vom 04.09.2020 und 19.11.2020 vorgelegten Unterlagen fand am 02.12.2020 statt, und zwar durch [REDACTED], sowie die weiteren medizinischen Sachverständigen [REDACTED]. Die Geschäftsstelle Transplantationsmedizin war durch [REDACTED] vertreten.

[REDACTED] nahm als V [REDACTED] des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen teil.

Die mit Schreiben vom 22.12.2020 vom Transplantationszentrum nachgeforderten Unterlagen, die mit Schreiben vom 15.01.2021 vorgelegt wurden, sind von den medizinischen Sachverständigen geprüft worden.

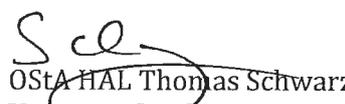
Beteiligt von Seiten des Universitätsklinikums Essen waren [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED].

Die Kommissionen haben von den in den Jahren 2016 bis 2018 durchgeführten 5 Herztransplantationen alle 5 Fälle geprüft. Zugleich wurde bei e [REDACTED] P [REDACTED] die Auswahlentscheidung im beschleunigten Vermittlungsverfahren erfragt und bei 2 Patienten die Voraussetzungen der HU-Meldung überprüft.

Von allen Patienten wurde der Versichertenstatus erhoben. 4 Patienten waren gesetzlich und ein Patient privat versichert. Es lagen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass Patienten aufgrund ihres Versichertenstatus bevorzugt oder benachteiligt wurden.

Die Prüfung hat keine Anhaltspunkte für systematische Richtlinienverstöße oder Manipulationen zuteilungsrelevanter Patientendaten ergeben. Sie ergab vielmehr, dass die Anmeldung der Patienten ordnungsgemäß erfolgt war und keinen Anlass zu Beanstandungen bot. Soweit das Zentrum e P hochdringlich gemeldet hat, waren die Voraussetzungen einer HU-Meldung gegeben. Die Auswahl d P im beschleunigten Vermittlungsverfahren konnte nachvollziehbar und korrekt erläutert und belegt werden.

Berlin, 14.09.2021


OStA HAL Thomas Schwarz
Vorsitzender der Prüfungskommission



Prüfungskommission *gem. § 12 TPG*
Überwachungskommission *gem. § 11 TPG*

Kommissionsbericht

Prüfung des Nieren- und Pankreastransplantationsprogramms des Universitätsklinikums Essen vom 17.02.2020 und 06.10.2020

Die Kommissionen haben in ihrer Sitzung am 26.11.2019 beschlossen, das Nieren- und Pankreastransplantationsprogramm des Universitätsklinikums Essen im schriftlichen Verfahren zu prüfen.

Die Prüfung der mit Schreiben vom 20.12.2019 angeforderten und mit Schreiben vom 15.01.2020 vorgelegten Unterlagen durch die Prüfgruppe fand am 17.02.2020 statt, und zwar durch [REDACTED], sowie die medizinischen Sachverständigen [REDACTED].

Die Prüfung der im Nachgang weiteren angeforderten und mit Schreiben vom 02.03.2020 und 20.03.2020 vorgelegten Unterlagen fand am 06.10.2020 statt, und zwar durch [REDACTED], sowie den weiteren medizinischen Sachverständigen [REDACTED].

Die Geschäftsstelle Transplantationsmedizin war am 17.02.2020 durch [REDACTED] und am 06.10.2020 durch [REDACTED] vertreten. Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen sah an beiden Terminen von einer Teilnahme ab.

Beteiligt von Seiten des Universitätsklinikums Essen waren [REDACTED].

Die Kommissionen haben von den in den Jahren 2016 bis 2018 durchgeführten 236 Nierentransplantationen 17 Fälle und von den durchgeführten 5 Pankreastransplantationen alle 5 Fälle (5 kombinierte Nieren-/Pankreastransplantationen) geprüft. Zugleich wurde bei 7 Patienten die Auswahlentscheidung im beschleunigten Vermittlungsverfahren erfragt und bei 2 Patienten die Voraussetzungen der HU-Meldung überprüft.

Bei allen überprüften Patienten wurde der Versichertenstatus registriert. Von den 22 Patienten waren 19 Patienten gesetzlich, 2 Patienten privat und 1 Patient bei der Postbeamtenkrankenkasse versichert. Es lagen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass Patienten aufgrund ihres Versichertenstatus bevorzugt oder benachteiligt wurden.

Die Prüfung hat keine Anhaltspunkte für systematische Richtlinienverstöße oder für systematische Manipulationen zuteilungsrelevanter Patientendaten ergeben. Sie ergab vielmehr, dass die Anmeldung der Patienten grundsätzlich ordnungsgemäß erfolgt war und in der Regel keinen Anlass zu Beanstandungen bot.

Zu den Feststellungen und Wertungen der Kommission hat das Universitätsklinikum Essen mit Schreiben vom 07.01.2021 Stellung genommen.

Soweit im Fall d. am transplantierten P mit der ET-Nr. die Voraussetzungen einer präemptiven Listung nicht vorlagen, handelt es sich um einen Einzelfall, der keinen Anlass zu einer gegenteiligen Bewertung bietet. D. P wurde über einen Zeitraum von Jahren auf der Warteliste geführt und schließlich transplantiert, ohne dialysepflichtig gewesen zu sein. Erst nach knapp Jahren erfolgte das Anlegen eines Shunts. Eine Dialyse erfolgte auch danach nicht. Nach Abschnitt III.1 der Richtlinien für die Wartelistenführung und die Organvermittlung zur Nierentransplantation in der bei Aufnahme in die Warteliste maßgeblichen Fassung vom 28.02.2003 musste bei Wartelistenanmeldung eines Patienten zur präemptiven Nierentransplantation *„eine Dialysebehandlung in Kürze erforderlich“* sein. Dies gelte *„vor allem bei Kindern, geplanter Lebendspende und chronischem Transplantatversagen nach bereits erfolgter Transplantation. Eine Dialysebehandlung ist in Kürze erforderlich, wenn bereits technische Vorbereitungen für eine Dialysebehandlung (z. B. Anlegen eines Shunts) getroffen werden müssen.“* Diese Regelung galt im fraglichen Zeitraum unverändert fort. Nach Ansicht der Kommissionen lagen diese Voraussetzungen im betreffenden Fall nicht vor, da mangels Vorliegen eines der genannten Fälle und mangels notwendiger technischer Vorbereitungen für eine Dialysebehandlung im Listungszeitpunkt die Dialysebehandlung nicht über einen so langen Zeitraum als in Kürze erforderlich gewertet werden konnte.

Der nachgefragte Beginn der Dialysen konnte jeweils durch entsprechende Unterlagen externer Dialysezentren oder Kliniken sowie andere Unterlagen belegt werden.

Die Überprüfung der 5 Pankreastransplantationen (5 kombinierte Pankreas-/Nierentransplantationen) ergab ebenfalls keine Richtlinienverstöße. Die Meldungen waren jeweils zu Recht erfolgt und mit zutreffenden Daten an ET gemeldet worden.

Auch die Auswahl der Patienten im beschleunigten Vermittlungsverfahren konnte überwiegend nachvollziehbar und korrekt erläutert und belegt werden. Soweit in einem Fall mit der ET-Nr. [REDACTED] zunächst nicht klar war, warum höher gelistete Patienten bei der Auswahlentscheidung nicht berücksichtigt wurden, hat das Zentrum seine Auswahlentscheidung mit Stellungnahme vom 07.01.2021 nunmehr nachvollziehbar begründet.

Im Ergebnis nachvollziehbar, aber nach den vom Zentrum für die Auswahlentscheidung herangezogenen Kriterien fraglich erschienen den Kommissionen überdies 2 Fälle mit den ET-Nrn. [REDACTED] und [REDACTED], bei denen auf Spenderseite anamnestisch ein Melanom bzw. eine HCV-Infektion vorlag. Anhaltspunkte für eine systematische Manipulation bestanden jedoch auch in diesen Fällen nicht. Die Stellungnahme des Zentrums vom 07.01.2021 vermochte an diesen beiden Feststellungen nichts zu ändern, da sie keine neuen Tatsachen aufzeigte, die geeignet wären, die Feststellungen und die darauf beruhenden Wertungen der Kommissionen in Frage zu stellen.

Die HU-Meldungen zweier Patienten waren ordnungsgemäß.

Berlin, 23.03.2021



OStA HAL Thomas Schwarz
Vorsitzender der Prüfungskommission



DEUTSCHE
KRANKENHAUS
GESELLSCHAFT



Prüfungskommission *gem. § 12 TPG*
Überwachungskommission *gem. § 11 TPG*

Kommissionsbericht

Prüfung des Nieren- und Pankreastransplantationsprogramms des Universitätsklinikums Frankfurt vom 22.01.2021

Gemäß Kommissionsbeschluss vom 08.07.2020 wurde das Nieren- und Pankreastransplantationsprogramm des Universitätsklinikums Frankfurt im schriftlichen Verfahren geprüft.

Die Prüfung der mit Schreiben vom 07.07.2020 und 22.09.2020 angeforderten und mit Schreiben vom 10.08.2020 und 30.09.2020 durch das Zentrum vorgelegten Unterlagen fand am 22.01.2021 statt, und zwar durch [REDACTED]

[REDACTED], sowie den weiteren medizinischen Sachverständigen [REDACTED]. Die Geschäftsstelle Transplantationsmedizin war durch [REDACTED] vertreten. Das Hessische Ministerium für Soziales und Integration war durch [REDACTED] vertreten.

Die mit Schreiben vom 11.02.2021 nachgeforderten Unterlagen, die mit Schreiben vom 22.02.2021 vorgelegt wurden, sind von den medizinischen Sachverständigen geprüft worden.

Beteiligt von Seiten des Universitätsklinikums Frankfurt waren [REDACTED]

Die Kommissionen haben von den in den Jahren 2016 bis 2018 durchgeführten 93 Nierentransplantationen 16 Fälle und alle 8 durchgeführten Pankreastransplantationen (jeweils kombinierte Pankreas-/Nierentransplantationen) geprüft. Zugleich wurde bei 8 Patienten des Nierentransplantationsprogramms und bei e [REDACTED] P [REDACTED] des Pankreastransplantationsprogramms die Auswahlentscheidung im beschleunigten Vermittlungsverfahren überprüft.

Bei allen überprüften Patienten wurde der Versichertenstatus registriert. 23 Patienten waren gesetzlich und ein Patient privat versichert. Es lagen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass Patienten aufgrund ihres Versichertenstatus bevorzugt oder benachteiligt wurden.

Die Prüfung hat keine Anhaltspunkte für systematische Richtlinienverstöße oder Manipulationen zuteilungsrelevanter Patientendaten ergeben. Sie ergab vielmehr, dass die Anmeldung der Patienten grundsätzlich ordnungsgemäß erfolgt war und in der Regel keinen Anlass zu Beanstandungen bot.

Die im Folgenden benannten Fälle mit diskrepanten bzw. unzutreffenden Angaben des Erstdialysedatums begründen nicht den Verdacht eines gezielt patientenbegünstigenden Verhaltens, geben aber Raum für Maßnahmen der Qualitätssicherung.

Soweit in 2 Fällen mit den ET-Nrn. [REDACTED] und [REDACTED] im Rahmen der Wartelistenanmeldung an Eurotransplant (ET) ein falsches Erstdialysedatum von unter 4 Wochen zugunsten der Patienten gemeldet wurde, handelt es sich um Einzelfälle, die jeweils nicht allokatonsrelevant waren und während der Wartezeit korrigiert wurden.

In 3 weiteren Fällen erfolgten Fehlangaben zu Lasten der Patienten dergestalt, dass das gemeldete Erstdialysedatum in einem Fall (ET-Nr. [REDACTED]) um mehr als [REDACTED] Jahre zum Nachteil d[REDACTED] P [REDACTED] vom nachgewiesenen Dialysedatum abwich und in zwei Fällen (ET-Nrn. [REDACTED] und [REDACTED]) im Rahmen der Wartelistenanmeldung kein Erstdialysedatum angegeben wurde, obwohl die Patienten zu diesem Zeitpunkt bereits dialysepflichtig waren. Diese Fehler wurden mit Ausnahme der einen mehrjährigen und allokatonsrelevanten Abweichung (ET-Nr. [REDACTED]) während der Wartezeit korrigiert und konnten vom Zentrum nachvollziehbar erläutert werden.

Die Kommissionen nehmen die Ankündigung des Zentrums, künftig die an ET zu meldenden Dialysedaten gemäß einem 6-Augen-Prinzip zu prüfen, positiv zur Kenntnis und gehen davon aus, dass derartige Versäumnisse in Zukunft vermieden werden können.

Die Überprüfung der 8 kombinierten Pankreas-Nierentransplantationen ergab keine Richtlinienverstöße.

Die Auswahl d[REDACTED] P [REDACTED] im beschleunigten Vermittlungsverfahren konnte nachvollziehbar erläutert und belegt werden.

Berlin, 14.09.2021


OStA HAL Thomas Schwarz
Vorsitzender der Prüfungskommission



DEUTSCHE
KRANKENHAUS
GESELLSCHAFT



Prüfungskommission *gem. § 12 TPG*
Überwachungskommission *gem. § 11 TPG*

Kommissionsbericht

Prüfung des Nieren- und Pankreastransplantationsprogramms des Universitätsklinikums Freiburg vom 09.03.2021

Gemäß Kommissionsbeschluss vom 08.07.2020 wurde das Nieren- und Pankreastransplantationsprogramm des Universitätsklinikums Freiburg im schriftlichen Verfahren geprüft.

Die Prüfung der mit Schreiben vom 07.07.2020 und 24.09.2020 angeforderten und mit Schreiben vom 27.07.2020 und 28.09.2020 vorgelegten Unterlagen fand am 09.03.2021 statt, und zwar durch [REDACTED]

[REDACTED], sowie den weiteren medizinischen Sachverständigen [REDACTED]. Die Geschäftsstelle Transplantationsmedizin war durch [REDACTED] vertreten. Das Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg sah von einer Teilnahme ab.

Die mit Schreiben vom 26.03.2021 von Eurotransplant (ET) nachgeforderten Unterlagen, die mit Schreiben vom 09.04.2021 vorgelegt wurden, sind von den medizinischen Sachverständigen geprüft worden.

Beteiligt von Seiten des Universitätsklinikums Freiburg waren [REDACTED]

Die Kommissionen haben von den in den Jahren 2016 bis 2018 durchgeführten 128 Nierentransplantationen 10 Fälle und alle 7 vorgenommenen Pankreastransplantationen (jeweils kombinierte Pankreas-/Nierentransplantationen) geprüft. Zugleich wurde bei 2 Patienten

die Auswahlentscheidung im beschleunigten Vermittlungsverfahren und bei 1 P [REDACTED] die SU-Listung überprüft.

Bei allen überprüften Patienten wurde der Versichertenstatus registriert. Von den 17 Patienten waren 15 Patienten gesetzlich und 2 Patienten privat versichert. Es lagen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass Patienten aufgrund ihres Versichertenstatus bevorzugt oder benachteiligt wurden.

Die Prüfung hat keine Anhaltspunkte für systematische Richtlinienverstöße oder Manipulationen zuteilungsrelevanter Patientendaten ergeben. Sie ergab vielmehr, dass die Anmeldung der Patienten ordnungsgemäß erfolgt war und keinen Anlass zu Beanstandungen bot.

Soweit im Fall d [REDACTED] P [REDACTED] mit der ET-Nr. [REDACTED] bei Meldung im Jahr [REDACTED] gegenüber ET ein unzutreffendes Erstdialysedatum angegeben und im Jahr [REDACTED] korrigiert wurde, erfolgte dies in Verantwortung des erstbehandelnden Zentrums, aus dem d [REDACTED] P [REDACTED] im Jahr [REDACTED] übernommen worden war.

Gleichermaßen hat das Universitätsklinikum Freiburg bei d [REDACTED] P [REDACTED] mit der ET-Nr. [REDACTED] nicht die fehlende Angabe des Datums der Wiederaufnahme der Dialyse trotz bestehender Dialysepflichtigkeit anlässlich der in einem anderen Zentrum erfolgten Listung zu verantworten. Die fehlende Angabe ist auf eine fehlerhafte Datenübertragung und Datenlöschung zurückzuführen, die zur Behebung einer vom Zentrum nicht zu vertretenden Doppelregistrierung d [REDACTED] P [REDACTED] infolge Namenswechsels erforderlich wurde.

Die Überprüfung der 7 Pankreastransplantationen (jeweils kombinierte Pankreas-/Nierentransplantationen) ergab ebenfalls keine Richtlinienverstöße.

Die Auswahl der Patienten im beschleunigten Vermittlungsverfahren konnte nachvollziehbar erläutert und belegt werden.

Die SU-Meldung e [REDACTED] P [REDACTED] war ordnungsgemäß.

Berlin, 14.09.2021



OStA HAL Thomas Schwarz
Vorsitzender der Prüfungskommission



DEUTSCHE
KRANKENHAUS
GESELLSCHAFT



Prüfungskommission *gem. § 12 TPG*
Überwachungskommission *gem. § 11 TPG*

Kommissionsbericht

Prüfung des Nierentransplantationsprogramms des Klinikums Fulda vom 22.01.2021

Gemäß Kommissionsbeschluss vom 08.07.2020 wurde das Nierentransplantationsprogramm des Klinikums Fulda im schriftlichen Verfahren geprüft.

Die Prüfung der mit Schreiben vom 07.07.2020 und 22.09.2020 angeforderten und mit Schreiben vom 23.07.2020 und 25.09.2020 vorgelegten Unterlagen fand am 22.01.2021 statt, und zwar durch [REDACTED]

[REDACTED], sowie den weiteren medizinischen Sachverständigen [REDACTED]. Die Geschäftsstelle Transplantationsmedizin war durch [REDACTED] vertreten. Das Hessische Ministerium für Soziales und Integration war durch [REDACTED] vertreten.

Die mit Schreiben vom 22.02.2021 nachgeforderten Unterlagen, die mit Schreiben vom 25.02.2021 vorgelegt wurden, sind von den medizinischen Sachverständigen geprüft worden.

Beteiligt von Seiten des Klinikums Fulda waren [REDACTED]

Die Kommissionen haben von den in den Jahren 2016 bis 2018 durchgeführten 32 Nierentransplantationen 13 Fälle geprüft. Zugleich wurde bei 6 Patienten die Auswahlentscheidung im beschleunigten Vermittlungsverfahren überprüft.

Bei allen überprüften Patienten wurde der Versichertenstatus registriert. 11 Patienten waren gesetzlich und 2 Patienten privat versichert. Es lagen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass Patienten aufgrund ihres Versichertenstatus bevorzugt oder benachteiligt wurden.

Die Prüfung hat keine Anhaltspunkte für systematische Richtlinienverstöße oder Manipulationen zuteilungsrelevanter Patientendaten ergeben. Sie ergab vielmehr, dass die Anmeldung der Patienten ordnungsgemäß erfolgt war und keinen Anlass zu Beanstandungen bot.

Auch die Auswahl der Patienten im beschleunigten Vermittlungsverfahren konnte in allen Fällen nachvollziehbar erläutert und belegt werden.

Berlin, 14.09.2021

A handwritten signature in black ink, consisting of the letters 'S' and 'e' followed by a long horizontal stroke that loops back under the 'e'.

OStA HAL Thomas Schwarz
Vorsitzender der Prüfungskommission



DEUTSCHE
KRANKENHAUS
GESELLSCHAFT



Prüfungskommission *gem. § 12 TPG*
Überwachungskommission *gem. § 11 TPG*

Kommissionsbericht

Prüfung des Herztransplantationsprogramms des Universitätsklinikums Gießen vom 02.12.2020

Gemäß Kommissionsbeschluss vom 16.07.2020 wurde das Herztransplantationsprogramm des Universitätsklinikums Gießen im schriftlichen Verfahren geprüft.

Die Prüfung der mit Schreiben vom 12.08.2020 und 16.11.2020 angeforderten und mit Schreiben vom 11.09.2020 und 20.11.2020 vorgelegten Unterlagen fand am 02.12.2020 statt, und zwar durch [REDACTED], sowie die weiteren medizinischen Sachverständigen [REDACTED]. Die Geschäftsstelle Transplantationsmedizin war durch [REDACTED] vertreten. Das Hessische Ministerium für Soziales und Integration sah von einer Teilnahme ab.

Beteiligt von Seiten des Universitätsklinikums Gießen waren [REDACTED]

Die mit Schreiben vom 18.12.2020 und 08.04.2021 vom Transplantationszentrum nachgeforderten Unterlagen, die mit Schreiben vom 12.01.2021 sowie 21.04.2021 vorgelegt wurden, sind von den medizinischen Sachverständigen geprüft worden.

Die Kommissionen haben von den in den Jahren 2016 bis 2018 durchgeführten 23 Herztransplantationen 21 Fälle geprüft. Zugleich wurde bei e [REDACTED] P [REDACTED] die Auswahlentscheidung im beschleunigten Vermittlungsverfahren überprüft.

Von allen Patienten wurde der Versichertenstatus erhoben. 20 Patienten waren gesetzlich und ein Patient privat versichert. Es lagen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass Patienten aufgrund ihres Versichertenstatus bevorzugt oder benachteiligt wurden.

Die Prüfung hat keine Anhaltspunkte für systematische Richtlinienverstöße oder Manipulationen zuteilungsrelevanter Patientendaten ergeben. Bei allen Patienten sind die Angaben zur Indikation der Herztransplantation und die diesbezügliche HU-Meldung aus Sicht der medizinischen Sachverständigen ordnungsgemäß erfolgt. Die Auswahl der Patienten im beschleunigten Vermittlungsverfahren konnte nachvollziehbar erläutert und belegt werden.

Bei zwei von insgesamt 21 überprüften Transplantationen (ET Nrn. [REDACTED] und [REDACTED]) wurde festgestellt, dass die jeweiligen Protokolle der interdisziplinären Transplantationskonferenzen zur Listung Dokumentationsmängel aufwiesen. Diese Feststellungen geben den Kommissionen Veranlassung, dem Zentrum zu empfehlen, künftig eine präzise Dokumentation der insbesondere allokatonsrelevanten Umstände vorzunehmen.

Berlin, 14.09.2021



OStA HAL Thomas Schwarz
Vorsitzender der Prüfungskommission



DEUTSCHE
KRANKENHAUS
GESELLSCHAFT



Prüfungskommission *gem. § 12 TPG*
Überwachungskommission *gem. § 11 TPG*

Kommissionsbericht

Prüfung des Nierentransplantationsprogramms des Universitätsklinikums Gießen und Marburg GmbH, Standort Gießen, vom 22.01.2021

Gemäß Kommissionsbeschluss vom 08.07.2020 wurde das Nierentransplantationsprogramm des Universitätsklinikums Gießen und Marburg GmbH, Standort Gießen, im schriftlichen Verfahren geprüft.

Die Prüfung der mit Schreiben vom 07.07.2020 und 22.09.2020 angeforderten und mit Schreiben vom 17.07.2020 und 29.09.2020 vorgelegten Unterlagen fand am 22.01.2021 statt, und zwar durch [REDACTED]

[REDACTED], sowie den weiteren medizinischen Sachverständigen [REDACTED]. Die Geschäftsstelle Transplantationsmedizin war durch [REDACTED] vertreten. Das Hessische Ministerium für Soziales und Integration war durch [REDACTED] vertreten.

Beteiligt von Seiten des Universitätsklinikums Gießen und Marburg waren [REDACTED]

Die Kommissionen haben von den in den Jahren 2016 bis 2018 durchgeführten 34 Nierentransplantationen 14 Fälle geprüft. Zugleich wurde bei 5 Patienten die Auswahlentscheidung im beschleunigten Vermittlungsverfahren überprüft.

Bei allen überprüften Patienten wurde der Versichertenstatus registriert. 13 von 14 Patienten waren gesetzlich und ein Patient privat versichert. Es lagen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass Patienten aufgrund ihres Versichertenstatus bevorzugt oder benachteiligt wurden.

Die Prüfung hat keine Anhaltspunkte für systematische Richtlinienverstöße oder Manipulationen zuteilungsrelevanter Patientendaten ergeben. Sie ergab vielmehr, dass die Anmeldung der Patienten in der weit überwiegenden Anzahl der überprüften Fälle ordnungsgemäß erfolgt war und keinen Anlass zu Beanstandungen bot. Bei zwei Fehlangaben der Erstdialysedaten im Rahmen der Wartelistenanmeldung (ET-Nrn. [REDACTED] und [REDACTED]) handelt es sich um Einzelfälle, die das Zentrum umgehend nach Bemerken korrigiert hatte.

Die Auswahl der Patienten im beschleunigten Vermittlungsverfahren konnte nachvollziehbar erläutert und belegt werden.

Berlin, 14.09.2021



OStA HAL. Thomas Schwarz
Vorsitzender der Prüfungskommission



Prüfungskommission *gem. § 12 TPG*
Überwachungskommission *gem. § 11 TPG*

Kommissionsbericht

Prüfung des Nierentransplantationsprogramms des Universitätsklinikums Halle (Saale) vom 16.11.2020

Gemäß Kommissionsbeschluss vom 08.07.2020 wurde das Nierentransplantationsprogramm des Universitätsklinikums Halle (Saale) im schriftlichen Verfahren geprüft.

Die Prüfung der mit Schreiben vom 07.07.2020 und 09.09.2020 angeforderten und mit Schreiben vom 29.07.2020 und 07.10.2020 vorgelegten Unterlagen fand am 16.11.2020 statt, und zwar durch [REDACTED]

[REDACTED], sowie die weiteren medizinischen Sachverständigen [REDACTED]. Die Geschäftsstelle Transplantationsmedizin war durch [REDACTED] vertreten. Das Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration des Landes Sachsen-Anhalt sah von einer Teilnahme ab.

Die mit Schreiben vom 07.12.2020 vom Transplantationszentrum und von Eurotransplant (ET) nachgeforderten Unterlagen, die vom Zentrum mit Schreiben vom 21.12.2020 und von ET mit Schreiben vom 06.01.2021 vorgelegt wurden, sind von den medizinischen Sachverständigen geprüft worden.

Beteiligt von Seiten des Universitätsklinikums Halle (Saale) waren [REDACTED]

Die Kommissionen haben von den in den Jahren 2016 bis 2018 durchgeführten 99 Nierentransplantationen 16 Fälle geprüft. Zugleich wurde bei 7 Patienten die Auswahlentscheidung im beschleunigten Vermittlungsverfahren und bei e [REDACTED] weiteren P [REDACTED] die HU-Listung überprüft.

Von allen Patienten wurde der Versichertenstatus erfasst. Alle 16 Patienten waren gesetzlich versichert. Es lagen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass Patienten aufgrund ihres Versichertenstatus bevorzugt oder benachteiligt wurden.

Die Prüfung hat keine Anhaltspunkte für systematische Richtlinienverstöße oder Manipulationen zuteilungsrelevanter Patientendaten ergeben. Sie ergab vielmehr, dass die Anmeldung der Patienten grundsätzlich ordnungsgemäß erfolgt war und in der Regel keinen Anlass zu Beanstandungen bot.

Die im Folgenden benannten Fälle mit diskrepanten bzw. unzutreffenden Angaben des Erstdialysedatums konnten vom Zentrum erklärt werden und begründen nicht den Verdacht eines gezielt patientenbegünstigenden Verhaltens.

So wurde in zwei Fällen mit den ET-Nrn. [REDACTED] und [REDACTED] bei Meldung der Patienten ein falsches Erstdialysedatum von mehr als 4 Wochen zugunsten (ET-Nr. [REDACTED]) bzw. zulasten (ET-Nr. [REDACTED]) der Patienten angegeben. Beide Angaben wurden während der Wartezeit korrigiert und waren nicht allokatonsrelevant.

Soweit im Fall d [REDACTED] am [REDACTED] transplantierten P [REDACTED] mit der ET-Nr. [REDACTED] die Voraussetzungen einer präemptiven Listung fraglich waren, erfolgte die Listung am [REDACTED] in der Verantwortung d [REDACTED], von der d [REDACTED] P [REDACTED] erst am [REDACTED], mehr als ein Jahr nach Beginn der Dialysebehandlung, übernommen worden war.

Die Auswahl der Patienten im beschleunigten Vermittlungsverfahren konnte in den überwiegenden Fällen nachvollziehbar erläutert und belegt werden.

Sofern das Zentrum in 2 Fällen mit den ET-Nrn. [REDACTED] und [REDACTED] die Auswahlentscheidung im beschleunigten Vermittlungsverfahren 2. Stufe (Rescue-Verfahren) nicht nachvollziehbar erläutern konnte, konnte auch hier kein systematisches Vorgehen festgestellt werden. Abschnitt II.3.3.2 Ziff. 2 der Nierenrichtlinie vom 08.03.2013 verpflichtet die Zentren, für das beschleunigte Vermittlungsverfahren 2. Stufe „die Gründe für ihre Auswahlentscheidung (zu) dokumentieren.“ Das Zentrum erklärte hierzu auf Nachfrage, dass eine zentrumsinterne Warte-/Allokationsliste „grundsätzlich nicht (existiere)“. Die Auswahl erfolge anhand einer online durch ET übermittelten Liste, die retrospektiv nicht mehr einsehbar sei.

Die Kommissionen empfehlen, zum Nachweis der Auswahlkriterien eine Ad-hoc-Dokumentation der zentrumsinternen Warteliste zum Zeitpunkt der Allokation vorzunehmen.

Berlin, 14.09.2021


OStA HAL Thomas Schwarz
Vorsitzender der Prüfungskommission



DEUTSCHE
KRANKENHAUS
GESELLSCHAFT



Prüfungskommission *gem. § 12 TPG*
Überwachungskommission *gem. § 11 TPG*

Kommissionsbericht

Prüfung des Lungentransplantationsprogramms der Medizinischen Hochschule Hannover vom 21./22.01.2020

Die eine Woche zuvor angekündigte Prüfung fand am 21./22.01.2020 statt.

Von Seiten der Prüfungskommission und der Überwachungskommission nahm [REDACTED], teil und leitete die Prüfung. Als medizinische Sachverständige nahmen [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] vertreten.

Auf Seiten der Medizinischen Hochschule Hannover nahmen [REDACTED] teil.

Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur sah von einer Teilnahme ab.

Von den in den Jahren 2016 bis 2018 durchgeführten 368 Lungentransplantationen wurden für 35 Patienten insgesamt 36 Transplantationen geprüft. Davon erhielten 22 Patienten das Organ im beschleunigten Vermittlungsverfahren. Die Überprüfung der Auswahlentscheidungen im beschleunigten Vermittlungsverfahren ergab, dass diese zutreffend erfolgt waren und auch belegt werden konnten.

Für alle Patienten wurde der Versichertenstatus erhoben. Von den 35 geprüften Patienten waren 31 Patienten gesetzlich, ein Patient gesetzlich mit privater Zusatzversicherung, zwei Patienten privat und ein Patient über die Berufsgenossenschaft versichert. Es lagen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass Patienten aufgrund ihres Versichertenstatus bevorzugt oder benachteiligt wurden.

Die Überprüfung hat keine Anhaltspunkte für systematische Manipulationen allokatonsrelevanter Patientendaten ergeben.

Es wurden jedoch insoweit Richtlinienverstöße festgestellt, als die Anforderungen an die interdisziplinäre Transplantationskonferenz nicht hinreichend beachtet wurden.

Diese sind in Kapitel A.I. Ziffer 5 der Richtlinie gemäß § 16 Abs. 1 S. 1 Nrn. 2 u. 5 TPG für die Wartelistenführung und die Organvermittlung zur Lungentransplantation wie folgt geregelt:

„Die Entscheidung über die Aufnahme eines Patienten in die Warteliste, ihre Führung sowie über die Abmeldung eines Patienten trifft eine ständige, interdisziplinäre und organspezifische Transplantationskonferenz des Transplantationszentrums. Dies erfolgt im Rahmen des jeweiligen Behandlungsspektrums und unter Berücksichtigung der individuellen Situation des Patienten. In der interdisziplinären Transplantationskonferenz muss neben den direkt beteiligten operativen und konservativen Disziplinen mindestens eine weitere von der ärztlichen Leitung des Klinikums benannte medizinische Disziplin vertreten sein, die nicht unmittelbar in das Transplantationsgeschehen eingebunden ist. Die Mindestanforderungen an die Zusammensetzung dieser Konferenz sind in den besonderen Regelungen dieser Richtlinie festgelegt. (...) Die Mitglieder der interdisziplinären Transplantationskonferenz (...) unterzeichnen insbesondere die Entscheidung über die Aufnahme eines Patienten in die Warteliste und übermitteln das Dokument als Grundlage für die Anmeldung der Vermittlungsstelle.“

In den im Prüfungszeitraum geltenden Bestimmungen ist weiterhin unter III.3.1. (in Kraft bis 06.11.2017) bzw. unter III.1.2 (in Kraft seit 07.11.2017) eine verbindliche Zusammensetzung der interdisziplinären Transplantationskonferenz geregelt.

Bis zum 06.11.2017 war die folgende Zusammensetzung vorgeschrieben:

„als Vertreter der beteiligten operativen und konservativen Disziplinen (Leiter oder Vertreter) ein 1. Herzchirurg/Thoraxchirurg, 2. Internist und 3. ein Vertreter des ärztlichen Direktors. Der Transplantationskonferenz können Vertreter weiterer Disziplinen (Leiter oder Vertreter) angehören. Es kommen in Betracht ein Psychosomatiker/Psychotherapeut/Psychiater sowie ein Vertreter der Pflege.“

Seit dem 07.11.2017 ist die folgende Zusammensetzung vorgeschrieben (Ziff. III.1.2.):

„jeweils ein 1. Herzchirurg/Thoraxchirurg, 2. Pneumologe, 3. Facharzt für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie, Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie oder Psychologischer Psychotherapeut, 4. Vertreter einer weiteren vom ärztlichen Direktor benannten Disziplin, die nicht unmittelbar in das Transplantationsgeschehen eingebunden ist, 5. Vertreter einer weiteren Disziplin (Leiter oder Vertreter) insbesondere der Anästhesiologie oder Intensivmedizin. Abhängig vom spezifischen Krankheitsbild des einzelnen Patienten sind Vertreter weiterer medizinischer Disziplinen (z. B. ein Onkologe, Pädiater, Radiologe, Immunologe, Nephrologe) beratend hinzuzuziehen. Darüber hinaus können an der Transplantationskonferenz weitere Vertreter medizinischer Disziplinen sowie der Pflege oder der Transplantationskoordination beratend teilnehmen.“

Zudem wurden in der seit dem 07.11.2017 geltenden Richtlinie in Ziff. III.1.1. des Besonderen Teils konkrete Anforderungen an die Protokollierung bzw. Dokumentation der Ergebnisse und Beschlüsse der Transplantationskonferenz festgelegt.

Im Rahmen der Vor-Ort-Prüfung konnte in der überwiegenden Anzahl der überprüften Transplantationen kein Protokoll vorgelegt werden, das den Beschluss der Transplantationskonferenz, den Patienten für eine Organtransplantation vorsehen und deshalb bei der Vermittlungsstelle melden zu wollen, vor Aufnahme des Patienten in die Warteliste dokumentiert.

Mit Schreiben vom 15.05.2020 und ergänzend vom 11.08.2020 wurde das Zentrum um schriftliche Stellungnahme zu den o. g. Punkten gebeten.

Daraufhin hat das Zentrum mit Schreiben vom 03.06.2020 und 13.08.2020 seine grundsätzliche Vorgehensweise erläutert und bestätigt, dass bislang die Zustimmung der Transplantationskonferenz in der Regel erst nachgehend eingeholt wurde. Hinsichtlich der Beteiligten wurde ausgeführt, dass regelmäßig die Disziplinen Psychosomatik und Pneumologie die entsprechenden Patienten in der Chirurgie vorgestellt hätten.

Die Medizinische Hochschule Hannover hat ferner mit ihrer Stellungnahme vom 29.10.2020 zu dem in der gemeinsamen Sitzung der Prüfungs- und Überwachungskommission vom 15.09.2020 beschlossenen Kommissionsbericht unter Bezugnahme auf die vorerwähnten früheren Stellungnahmen dargelegt, dass dieses Vorgehen teilweise der Notwendigkeit, den Patienten einen raschen Zugang zur Transplantation zu ermöglichen, geschuldet gewesen sei, wobei die vorgeschriebene interdisziplinäre Einbeziehung von Fachvertretern verschiedener medizinischer Disziplinen stets gewährleistet gewesen wäre.

Die Kommissionen begrüßen ausdrücklich, dass das Zentrum nach eigenem Bekunden bereits mit Eingang der Anfrage der Kommissionen vom 15.05.2020 die bisherige Praxis einer Überprüfung unterzogen hatte, in deren Folge eine Anpassung der zentrumsinternen Richtlinien dahingehend vorgenommen wurde, dass nunmehr die Transplantationskonferenzen wöchentlich durchgeführt und für dringliche Fälle, die umgehend entschieden werden müssen, außerordentliche Transplantationskonferenzen einberufen werden.

So konnte in 5 Fällen (ET-Nrn. [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED]) (Re-Transplantation), [REDACTED]) zunächst kein Protokoll über eine Befassung bzw. Beschlussfassung der Transplantationskonferenz vorgelegt werden. In 8 Fällen (ET-Nrn. [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED]) wurden Protokolle zur Verfügung gestellt, welche die Beschlüsse der Transplantationskonferenzen erst nach erfolgter Transplantation dokumentieren konnten. In 18 Fällen (ET-Nrn. [REDACTED], [REDACTED]) (Ersttransplantation), [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED]) wurden Protokolle zur Verfügung gestellt, welche die Beschlüsse der Transplantationskonferenzen erst nach Aufnahme der Patienten in die Warteliste belegen konnten.

Mit vorerwähnter Stellungnahme hat das Zentrum nunmehr zu den Patienten mit den ET-Nrn. [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED] (Re-Transplantation) und [REDACTED] die Protokolle der Transplantationskonferenzen nachgereicht. Das Protokoll zu ET-Nrn. [REDACTED] datiert vor Listung und ist ordnungsgemäß, so dass insofern kein Richtlinienverstoß mehr vorliegt. Hinsichtlich der ET-Nrn. [REDACTED] und [REDACTED] datieren die Protokolle indes erst nach Listung. Auch bezüglich der Patienten mit den ET-Nrn. [REDACTED] sowie [REDACTED] konnte kein Protokoll vor den ersten Listungen vorgelegt werden.

Die Bedenken der Kommissionen, dass sich aus den Protokollen der Transplantationskonferenzen nicht immer und ohne weiteres erkennen ließe, ob die Vorgaben zur personellen Zusammensetzung beachtet worden waren, konnte die Medizinische Hochschule Hannover mit der Stellungnahme vom 29.10.2020 hingegen im Wesentlichen ausräumen.

Über die dargelegten Fragen einer richtlinienkonformen Vorgehensweise der interdisziplinären Transplantationskonferenz hinaus sind zu den einzelnen geprüften Fällen überdies die folgenden Anmerkungen zu treffen:

In 3 Fällen wurden Anhaltspunkte dafür festgestellt, dass Angaben nicht korrekt erhoben bzw. an ET übermittelt wurden (vgl. ET-Nrn. [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED]).

Zu ET-Nr. [REDACTED] hätte „total assistance“ statt „some assistance“ angegeben werden müssen; dieser fehlerhaften Angabe zugunsten d. P. [REDACTED] steht allerdings die Nichteingabe des 6-Minuten-Gehtests (6MWT) mit „0 m“ zulasten d. P. [REDACTED] entgegen. Dazu führt das Zentrum nunmehr aus, dass „durch die falsche Angabe von some assistance statt total assistance trotz Nichteingabe des 6 Minuten Gehtests eine Differenz von 95,19 gegenüber 92,7 Punkten zugunsten d. P. [REDACTED] sich ergebe“. Angesichts der selbst von dem Zentrum damit konzidierten Besserstellung d. P. [REDACTED] verbleiben die Kommissionen bei der vorgenannten Bewertung.

Im Fall ET-Nr. [REDACTED] hat das Zentrum mit dem Schreiben vom [REDACTED] einen Biopsiebefund nachgereicht, der die ursprünglich ET mitgeteilte Diagnose bestätigen konnte.

Im Fall zu ET-Nr. [REDACTED] verbleiben die Kommissionen auch in Ansehung der eingehenden Ausführungen des Zentrums bei ihrer diagnostischen Einschätzung (pulmonale Hypertonie mit der Folge der Abweichung des LAS von 2,58 Punkten zugunsten d. P. [REDACTED]), auch wenn die Sichtweise des Zentrums als vertretbar erachtet wird.

Soweit im Fall zur ET-Nr. [REDACTED] der funktionelle Status d. P. [REDACTED] mit „some assistance“ statt „no assistance“ angegeben wurde, hat das Zentrum in der vorgenannten Stellungnahme darauf verwiesen, dass bei d. P. [REDACTED] die Pflegestufe [REDACTED] vorgelegen habe und aufgrund der vorhandenen Alltagseinschränkungen (Haushaltshilfe, Rollator, ECOG Skala Grad [REDACTED]) die Angabe „some assistance“ folgerichtig gewesen wäre. Die Kommissionen bewerten diese Einschätzung als vertretbar.

Weiterhin konnten in einigen Fällen nachgefragte Unterlagen zur Überprüfung der gegenüber ET gemeldeten Angaben nicht beigebracht werden (ET-Nrn. [REDACTED] und [REDACTED]). So fehlten in den Fällen der ET-Nrn. [REDACTED] und [REDACTED] Belege für die gegenüber ET gemeldeten Ergebnisse des 6MWT, wenn auch das Zentrum in der erwähnten Stellungnahme nachvollziehbar dargelegt hat, dass aufgrund des Gesundheitszustandes d. P. [REDACTED] Testungen nicht ermöglicht werden konnten. Die Kommissionen erwarten für die Zukunft allerdings, dass die Medizinische Hochschule Hannover die getroffenen Entscheidungen in einer für die Meldungen an ET geeigneten Weise ordnungsgemäß dokumentiert.

In zwei weiteren Fällen wurden die Unterlagen erst im Rahmen der Stellungnahme des Zentrums vom [REDACTED] vorgelegt (ET-Nrn. [REDACTED] und [REDACTED]). In dem Fall ET-Nr. [REDACTED] hat das Zentrum nunmehr den zunächst fehlenden Beleg für die gemeldeten Werte eines Rechtsherzkatheters nachgereicht.

Zu dem Fall mit der ET-Nr. [REDACTED] hat das Zentrum dahingehend Stellung genommen, dass als höchster pCO²-Wert 79 mmHg statt 78 mmHg angegeben worden sei, wobei es sich vermutlich um ein Versehen bei der Übermittlung der Werte an ET unter Vertauschung des venösen und des arteriellen Wertes gehandelt hatte, ohne dass dies Einfluss auf den LAS gehabt hätte. Diese Darlegung wird von den Kommissionen als nachvollziehbar erachtet.

Auch die ebenfalls nachvollziehbaren Hinweise des Zentrums zu d. P. [REDACTED] mit der ET-Nr. [REDACTED], Angaben zur Raucherabstinenz seit [REDACTED] ergeben sich aus einem Brief vom [REDACTED], zudem habe d. P. [REDACTED] eine andere Emphysem-Ursache mit „Alpha-1-Antitrypsin Defizienz“ und unmittelbar vor der Transplantation durchgehend negative HB-CO-Werte gezeigt, ändern nach Überzeugung der Kommissionen nichts an dem Umstand, dass es an einer ordnungsgemäßen Dokumentation der zugrunde gelegten langjährigen Raucherabstinenz gefehlt hatte.

Die Prüfung selbst fand in einer angenehmen und sachlichen Atmosphäre statt. Die gewünschten Unterlagen und relevanten Daten konnten in der Prüfung und mit nachgereichten Unterlagen mit Posteingang vom 12.03.2020 sowie mit Schreiben vom 13.08.2020 und 29.10.2020 vorgelegt werden.

Berlin, 23.03.2021



OSTA HAL Thomas Schwarz
Vorsitzender der Prüfungskommission



DEUTSCHE
KRANKENHAUS
GESELLSCHAFT



Prüfungskommission *gem. § 12 TPG*
Überwachungskommission *gem. § 11 TPG*

Kommissionsbericht

Prüfung des Nierentransplantationsprogramms des Klinikums Hannoversch Münden GmbH vom 09.03.2021

Gemäß Kommissionsbeschluss vom 08.07.2020 wurde das Nierentransplantationsprogramm des Klinikums Hannoversch Münden im schriftlichen Verfahren geprüft.

Die Prüfung der mit Schreiben vom 07.07.2020 und 22.09.2020 angeforderten und mit Schreiben vom 15.07.2020 und 02.10.2020 vorgelegten Unterlagen fand am 09.03.2021 statt. An der Prüfung nahmen seitens der Prüfungskommission [REDACTED]

[REDACTED] teil. Darüber hinaus nahmen [REDACTED] sowie der weitere medizinische Sachverständige [REDACTED] an der Prüfung teil. Die Geschäftsstelle Transplantationsmedizin war durch [REDACTED] vertreten. Das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung sah von einer Teilnahme ab.

Beteiligt von Seiten des Klinikums Hannoversch Münden waren [REDACTED].

Die Kommissionen haben von den in den Jahren 2016 bis 2018 durchgeführten 136 Nierentransplantationen 10 Fälle geprüft. Zugleich wurde bei 5 Patienten die Auswahlentscheidung im beschleunigten Vermittlungsverfahren überprüft.

Bei allen überprüften Patienten wurde der Versichertenstatus registriert. Alle 10 Patienten waren gesetzlich versichert. Es lagen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass Patienten aufgrund ihres Versichertenstatus bevorzugt oder benachteiligt wurden.

Die Prüfung hat keine Anhaltspunkte für systematische Richtlinienverstöße oder Manipulationen zuteilungsrelevanter Patientendaten ergeben. Sie ergab vielmehr, dass die Anmeldung der Patienten ordnungsgemäß erfolgt war und keinen Anlass zu Beanstandungen bot.

Die Auswahl der Patienten im beschleunigten Vermittlungsverfahren konnte ebenfalls in allen Fällen nachvollziehbar erläutert und belegt werden.

Berlin, 14.09.2021



OStA HAL Thomas Schwarz
Vorsitzender der Prüfungskommission

Eurotransplant (ET). Die Prüfung ließ keine Anhaltspunkte für systematische Richtlinienverstöße oder für Manipulationen hinsichtlich zuteilungsrelevanter Patientendaten erkennen. Sie ergab vielmehr, dass die Anmeldung der Patienten stets ordnungsgemäß erfolgt war und keinen Anlass zu Beanstandungen bot. Die ET mitgeteilten Daten stimmten mit den überprüften Krankenakten überein. Bei den Patienten, für die ein HU-Antrag gestellt worden war, lagen stets die Voraussetzungen für eine besondere Dringlichkeit vor.

Die Überprüfung der Auswahlentscheidungen im beschleunigten Vermittlungsverfahren ergab weiterhin, dass diese sorgfältig und zutreffend erfolgt waren.

Die Erhebung des Versichertenstatus ergab, dass 21 der überprüften Patienten gesetzlich, davon 1 Patient mit privater Zusatzversicherung und 2 Patienten privat versichert waren. Es lagen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass Patienten aufgrund ihres Versichertenstatus bevorzugt oder benachteiligt wurden.

Die von den Kommissionen gewünschten Angaben und Unterlagen konnten in der Prüfung selbst und mit nachfolgendem Schreiben vom 14.05.2020 umfassend erteilt und vorgelegt werden. Das Zentrum hatte das Audit hervorragend vorbereitet und ermöglichte so eine zügige und umfassende Prüfung.

Die Prüfung fand in einer angenehmen und sachlichen Atmosphäre statt.

Berlin, 24.11.2020



OStA HAL Thomas Schwarz
Vorsitzender der Prüfungskommission



DEUTSCHE
KRANKENHAUS
GESELLSCHAFT



Prüfungskommission *gem. § 12 TPG*
Überwachungskommission *gem. § 11 TPG*

Kommissionsbericht

Prüfung des Nieren- und Pankreastransplantationsprogramms des Universitätsklinikums Heidelberg vom 24.02.2021

Gemäß Kommissionsbeschluss vom 08.07.2020 wurde das Nieren- und Pankreastransplantationsprogramm des Universitätsklinikums Heidelberg im schriftlichen Verfahren geprüft.

Die Prüfung der mit Schreiben vom 07.07.2020 angeforderten und mit Schreiben vom 14.07.2020 vorgelegten Unterlagen fand am 24.02.2021 statt. An der Prüfung nahmen seitens der Prüfungskommission [REDACTED]

[REDACTED] teil. Ferner waren als medizinische Sachverständige [REDACTED] [REDACTED] beteiligt. Die Geschäftsstelle Transplantationsmedizin war durch [REDACTED] vertreten. Das Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg sah von einer Teilnahme ab.

Die mit Schreiben vom 15.04.2021 von dem Transplantationszentrum nachgeforderten Unterlagen, die mit Schreiben vom 19.04.2021 vorgelegt wurden, sind von den medizinischen Sachverständigen geprüft worden.

Beteiligt von Seiten des Universitätsklinikums Heidelberg waren [REDACTED]

Die Kommissionen haben von den in den Jahren 2016 bis 2018 durchgeführten 207 Nierentransplantationen 10 Fälle und von den durchgeführten 12 Pankreastransplantationen

10 Fälle (10 kombinierte Nieren-/Pankreastransplantationen), zudem bei 13 Patienten die Auswahlentscheidung im beschleunigten Vermittlungsverfahren überprüft.

Bei allen überprüften Patienten wurde der Versichertenstatus registriert. Alle 20 Patienten waren gesetzlich versichert. Es lagen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass Patienten aufgrund ihres Versichertenstatus bevorzugt oder benachteiligt wurden.

Die Prüfung hat keine Anhaltspunkte für systematische Richtlinienverstöße oder Manipulationen zuteilungsrelevanter Patientendaten ergeben. Sie ergab vielmehr, dass die Anmeldung der Patienten grundsätzlich ordnungsgemäß erfolgt war und keinen Anlass zu Beanstandungen bot.

Die im Folgenden benannten Fälle mit diskrepanten bzw. unzutreffenden Angaben des Erstdialysedatums konnten vom Zentrum erklärt werden und begründen nicht den Verdacht eines gezielt patientenbegünstigenden Verhaltens.

Bei der Meldung der Patientinnen mit den ET-Nrn. [REDACTED] und [REDACTED] hatte das Zentrum zunächst ein unrichtiges Erstdialysedatum zugunsten (ET-Nr. [REDACTED]) angegeben bzw. zugunsten (ET-Nr. [REDACTED]) das Datum der Wiederaufnahme der Dialyse nicht angegeben, dies jedoch von sich aus berichtigt, nachdem die Dokumentationsfehler aufgefallen waren.

Soweit im Fall d. P. [REDACTED] mit der ET-Nr. [REDACTED] bei Meldung im Jahr [REDACTED] gegenüber Eurotransplant (ET) ein unzutreffendes Erstdialysedatum angegeben und im [REDACTED] korrigiert wurde, erfolgte dies in Verantwortung des erstbehandelnden Zentrums, aus dem d. P. [REDACTED] im [REDACTED] übernommen worden war.

Die Überprüfung der 10 Pankreastransplantationen (jeweils kombinierte Pankreas-/Nierentransplantationen) ergab keine Richtlinienverstöße.

Die Auswahl der Patienten im beschleunigten Vermittlungsverfahren konnte nachvollziehbar erläutert und belegt werden.

Berlin, 14.09.2021



OSTA HAL Thomas Schwarz
Vorsitzender der Prüfungskommission



DEUTSCHE
KRANKENHAUS
GESELLSCHAFT



Prüfungskommission *gem. § 12 TPG*
Überwachungskommission *gem. § 11 TPG*

Kommissionsbericht

Prüfung des Nierentransplantationsprogramms des Universitätsklinikums des Saarlandes vom 06.10.2020 und 16.11.2020

Gemäß Kommissionsbeschluss vom 08.07.2020 wurde das Nierentransplantationsprogramm des Universitätsklinikums des Saarlandes im schriftlichen Verfahren geprüft.

Die Prüfung der mit Schreiben vom 07.07.2020 und 23.09.2020 angeforderten und mit Schreiben vom 20.07.2020 und 28.09.2020 vorgelegten Unterlagen fand am 06.10.2020 statt, und zwar durch [REDACTED]

[REDACTED], sowie den weiteren medizinischen Sachverständigen [REDACTED].

Die Prüfung der weiteren im Nachgang der ersten Prüfung mit Schreiben vom 07.10.2020 angeforderten und mit Schreiben vom 15.10.2020 übersandten Unterlagen fand am 16.11.2020 statt, und zwar durch [REDACTED]

[REDACTED], und die weiteren medizinischen Sachverständigen [REDACTED].

Die Geschäftsstelle Transplantationsmedizin war am 06.10.2020 durch [REDACTED] und am 16.11.2020 durch [REDACTED] vertreten. Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie des Saarlandes sah an beiden Terminen von einer Teilnahme ab.

Beteiligt von Seiten des Universitätsklinikums des Saarlandes waren [REDACTED]

[REDACTED]

Die Kommissionen haben von den in den Jahren 2016 bis 2018 durchgeführten 57 Nierentransplantationen 15 Fälle geprüft. Zugleich wurde bei 6 Patienten die Auswahlentscheidung im beschleunigten Vermittlungsverfahren überprüft.

Bei allen überprüften Patienten wurde der Versichertenstatus registriert. 13 Patienten waren gesetzlich, ein Patient bei der Postbeamtenkrankenkasse und ein Patient privat versichert. Es lagen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass Patienten aufgrund ihres Versichertenstatus bevorzugt oder benachteiligt wurden.

Die Prüfung hat keine Anhaltspunkte für systematische Richtlinienverstöße oder für systematische Manipulationen zuteilungsrelevanter Patientendaten ergeben. Sie ergab vielmehr, dass die Anmeldung der Patienten ordnungsgemäß erfolgt war und keinen Anlass zu Beanstandungen bot.

Der nachgefragte Beginn der Dialysen konnte jeweils durch entsprechende Unterlagen externer Dialysezentren oder Kliniken sowie andere Unterlagen belegt werden.

Soweit im Fall d. am transplantierten P mit der ET-Nr. das Vorliegen der Voraussetzungen einer präemptiven Listung zweifelhaft erschien, erfolgte die Listung am in der Verantwortung des Universitätsklinikums, von dem d. P erst im Jahr nach Beginn der Dialysebehandlung übernommen worden war.

Die Auswahl der Patienten im beschleunigten Vermittlungsverfahren konnte nachvollziehbar erläutert und belegt werden.

Berlin, 26.01.2021



OStA HAL Thomas Schwarz
Vorsitzender der Prüfungskommission



DEUTSCHE
KRANKENHAUS
GESELLSCHAFT



Prüfungskommission *gem. § 12 TPG*
Überwachungskommission *gem. § 11 TPG*

Kommissionsbericht

Prüfung des Nieren- und Pankreastransplantationsprogramms des Westpfalz-Klinikums Kaiserslautern vom 24.02.2021

Gemäß Kommissionsbeschluss vom 08.07.2020 wurde das Nieren- und Pankreastransplantationsprogramm des Westpfalz-Klinikums Kaiserslautern im schriftlichen Verfahren geprüft.

Die Prüfung der mit Schreiben vom 07.07.2020 und 24.09.2020 angeforderten und mit Schreiben vom 21.07.2020 und 30.09.2020 vorgelegten Unterlagen fand am 24.02.2021 statt. An der Prüfung nahmen seitens der Prüfungskommission [REDACTED]

[REDACTED] teil. Ferner waren als medizinische Sachverständige [REDACTED] beteiligt. Die Geschäftsstelle Transplantationsmedizin war durch [REDACTED] vertreten. Das Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie Rheinland-Pfalz sah von einer Teilnahme ab.

Beteiligt von Seiten des Westpfalz-Klinikums Kaiserslautern waren [REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED].

Die Kommissionen haben von den in den Jahren 2016 bis 2018 durchgeführten 62 Nierentransplantationen 10 Fälle und von den durchgeführten 4 Pankreastransplantationen alle Pankreastransplantationen (davon 1 kombinierte Nieren- /Pankreastransplantation) geprüft. Zugleich wurde bei 7 Patienten die Auswahlentscheidung im beschleunigten Vermittlungsverfahren überprüft.

Bei allen überprüften Patienten wurde der Versichertenstatus registriert. 13 Patienten waren gesetzlich und 1 Patient war privat versichert. Es lagen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass Patienten aufgrund ihres Versichertenstatus bevorzugt oder benachteiligt wurden.

Die Prüfung hat keine Anhaltspunkte für systematische Richtlinienverstöße oder Manipulationen zuteilungsrelevanter Patientendaten ergeben. Sie ergab vielmehr, dass die Anmeldung der Patienten ordnungsgemäß erfolgt war und keinen Anlass zu Beanstandungen bot.

Soweit bei der Meldung der Patienten mit den ET-Nrn. [REDACTED], [REDACTED] und [REDACTED] ein falsches Erstdialysedatum angegeben wurde, handelt es sich nach den plausiblen Erklärungen des Zentrums um Datumsangaben, die auf übernommenen Daten anderer Einrichtungen beruhten.

Die Überprüfung der 4 Pankreastransplantationen (davon 1 kombinierte Pankreas-/Nierentransplantation) ergab ebenfalls keine Richtlinienverstöße.

Die Auswahl der Patienten im beschleunigten Vermittlungsverfahren konnte nachvollziehbar erläutert und belegt werden.

Berlin, 14.09.2021



OSTA HAL Thomas Schwarz
Vorsitzender der Prüfungskommission



DEUTSCHE
KRANKENHAUS
GESELLSCHAFT



Prüfungskommission *gem. § 12 TPG*
Überwachungskommission *gem. § 11 TPG*

Kommissionsbericht

Prüfung des Nieren- und Pankreastransplantationsprogramms des Universitätsklinikums Schleswig-Holstein, Campus Kiel, vom 06.10.2020

Die Kommissionen haben im schriftlichen Umlaufverfahren beschlossen, das Nieren- und Pankreastransplantationsprogramm des Universitätsklinikums Schleswig-Holstein, Campus Kiel, im schriftlichen Verfahren zu prüfen.

Die Prüfung der mit Schreiben vom 07.07.2020 und 24.09.2020 angeforderten und mit Schreiben vom 10./27.07.2020 und 25.09.2020 vorgelegten Unterlagen durch die Prüfgruppe fand am 06.10.2020 statt, und zwar durch [REDACTED], [REDACTED], sowie den weiteren medizinischen Sachverständigen [REDACTED].

Die Geschäftsstelle Transplantationsmedizin war durch [REDACTED] vertreten. Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren des Landes Schleswig-Holstein sah von einer Teilnahme ab.

Beteiligt von Seiten des Universitätsklinikums Schleswig-Holstein, Campus Kiel, waren [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED].

Die Kommissionen haben von den in den Jahren 2016 bis 2018 durchgeführten 73 Nierentransplantationen 16 Fälle und von der durchgeführten 1 Pankreastransplantation diesen 1 Fall (1 kombinierte Nieren-/Pankreastransplantation) geprüft. Zugleich wurde bei 4 Patienten die Auswahlentscheidung im beschleunigten Vermittlungsverfahren überprüft.

Bei allen überprüften Patienten wurde der Versichertenstatus registriert. Von den 17 Patienten waren 16 Patienten gesetzlich und 1 Patient privat versichert. Es lagen keine

Anhaltspunkte dafür vor, dass Patienten aufgrund ihres Versichertenstatus bevorzugt oder benachteiligt wurden.

Die Prüfung hat keine Anhaltspunkte für systematische Richtlinienverstöße oder für systematische Manipulationen zuteilungsrelevanter Patientendaten ergeben. Sie ergab vielmehr, dass die Anmeldung der Patienten grundsätzlich ordnungsgemäß erfolgt war und in der Regel keinen Anlass zu Beanstandungen bot.

Der nachgefragte Beginn der Dialysen konnte jeweils durch entsprechende Unterlagen externer Dialysezentren oder Kliniken sowie andere Unterlagen belegt werden.

Soweit sich im Nachfolgenden bei einzelnen Patienten Beanstandungen ergeben, handelt es sich nach Wertung der Kommissionen nicht um systematische Falschangaben oder Manipulationen zugunsten von Patienten, sondern um Fehler, die auf Versehen zurückzuführen sein dürften. Dies ergibt sich daraus, dass das Versehen in einigen Fällen offensichtlich war (Zahlendreher) und es sich überwiegend um Angaben zuungunsten des jeweiligen Patienten handelte.

So wurde in 4 Fällen mit den ET-Nrn. [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED] und [REDACTED] der Beginn der Erstdialyse gegenüber Eurotransplant (ET) unzutreffend um mehr als 4 Wochen zulasten der Patienten angegeben. In zwei weiteren Fällen mit den ET-Nrn. [REDACTED] und [REDACTED] wurde das Erstdialysedatum um mehr als 4 Wochen zugunsten der Patienten angegeben. In zwei weiteren Fällen erfolgte eine Fehlangebe beim Erstdialysedatum von unter 4 Wochen (ET-Nrn. [REDACTED] und [REDACTED]). Diese Fehler wurden während der Wartezeit korrigiert und waren mit Ausnahme der ET-Nrn. [REDACTED] und [REDACTED] nicht allokatonsrelevant. Da die fehlerhaften Angaben nur in einem Fall (ET-Nr. [REDACTED]) nachvollziehbar erläutert werden konnten, mussten die Meldungen in den übrigen Fällen als im Ergebnis nicht ordnungsgemäß bewertet werden. Die Kommissionen gehen davon aus, dass diese Mängel künftig infolge der Erkenntnisse aus dieser Prüfung abgestellt werden können.

Die Überprüfung der 1 Pankreastransplantation (1 kombinierte Pankreas-/Nierentransplantation) ergab, dass die Meldung zu Recht erfolgt und mit zutreffenden Daten an ET übermittelt worden war.

Die Auswahl der Patienten im beschleunigten Vermittlungsverfahren konnte nachvollziehbar und korrekt erläutert und belegt werden.

Berlin, 24.11.2020



OStA HAL Thomas Schwarz
Vorsitzender der Prüfungskommission



DEUTSCHE
KRANKENHAUS
GESELLSCHAFT



Prüfungskommission *gem. § 12 TPG*
Überwachungskommission *gem. § 11 TPG*

Kommissionsbericht

Prüfung des Nieren- und Pankreastransplantationsprogramms des Universitätsklinikums Köln-Lindenthal vom 17.02.2020 und 06.10.2020

Die Kommissionen haben in ihrer Sitzung vom 26.11.2019 beschlossen, das Nieren- und Pankreastransplantationsprogramm des Universitätsklinikums Köln-Lindenthal im schriftlichen Verfahren zu prüfen.

Die Prüfung der mit Schreiben vom 20.12.2019 und 06.02.2020 angeforderten und mit Schreiben vom 14.01.2020 und 11.02.2020 vorgelegten Unterlagen durch die Prüfgruppe fand am 17.02.2020 statt, und zwar durch [REDACTED], sowie die medizinischen Sachverständigen [REDACTED].

Die Prüfung der im Nachgang weiteren angeforderten und mit Schreiben vom 05.03.2020 vorgelegten Unterlagen fand am 06.10.2020 statt, und zwar durch [REDACTED], sowie den weiteren medizinischen Sachverständigen [REDACTED].

Die Geschäftsstelle Transplantationsmedizin war am 17.02.2020 durch [REDACTED] und am 06.10.2020 durch [REDACTED] vertreten. Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen sah an beiden Terminen von einer Teilnahme ab.

Beteiligt von Seiten des Universitätsklinikums Köln-Lindenthal waren [REDACTED].

Die Kommissionen haben von den in den Jahren 2016 bis 2018 durchgeführten 103 Nierentransplantationen 16 Fälle und von den durchgeführten 8 Pankreastransplantationen alle

8 Fälle (8 kombinierte Nieren-/Pankreastransplantationen) geprüft. Zugleich wurde bei 10 Patienten die Auswahlentscheidung im beschleunigten Vermittlungsverfahren erfragt.

Bei allen überprüften Patienten wurde der Versichertenstatus registriert. Von den 24 Patienten waren 20 Patienten gesetzlich und 4 Patienten privat versichert. Es lagen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass Patienten aufgrund ihres Versichertenstatus bevorzugt oder benachteiligt wurden.

Die Prüfung hat keine Anhaltspunkte für systematische Richtlinienverstöße oder für systematische Manipulationen zuteilungsrelevanter Patientendaten ergeben. Sie ergab vielmehr, dass die Anmeldung der Patienten ordnungsgemäß erfolgt war und keinen Anlass zu Beanstandungen bot.

Der nachgefragte Beginn der Dialysen konnte jeweils durch entsprechende Unterlagen externer Dialysezentren oder Kliniken sowie andere Unterlagen belegt werden.

Die Überprüfung der 8 Pankreastransplantationen (8 kombinierte Pankreas-/Nierentransplantationen) ergab ebenfalls keine Richtlinienverstöße. Die Meldungen waren jeweils zu Recht erfolgt und mit zutreffenden Daten an Eurotransplant (ET) gemeldet worden.

Die Auswahl der Patienten im beschleunigten Vermittlungsverfahren konnte nachvollziehbar und korrekt erläutert und belegt werden.

Berlin, 24.11.2020



OStA HAL Thomas Schwarz
Vorsitzender der Prüfungskommission



DEUTSCHE
KRANKENHAUS
GESELLSCHAFT



Prüfungskommission *gem. § 12 TPG*
Überwachungskommission *gem. § 11 TPG*

Kommissionsbericht

Prüfung des Nieren- und Pankreastransplantationsprogramms des Krankenhauses Merheim der Kliniken der Stadt Köln vom 17.02.2020, 06.10.2020 und 03.03.2021

Gemäß Kommissionsbeschluss vom 26.11.2019 wurde das Nieren- und Pankreastransplantationsprogramm des Krankenhauses Merheim der Kliniken der Stadt Köln im schriftlichen Verfahren geprüft.

Die Prüfung der mit Schreiben vom 20.12.2019 angeforderten und mit Schreiben vom 17.01.2020 und 12.02.2020 vorgelegten Unterlagen fand am 17.02.2020 statt, und zwar durch [REDACTED], sowie die medizinischen Sachverständigen [REDACTED].

Die zweite Prüfung fand am 06.10.2020 statt, und zwar durch [REDACTED], sowie den weiteren medizinischen Sachverständigen [REDACTED].

Die dritte Prüfung erfolgte am 03.03.2021 durch [REDACTED], sowie den weiteren medizinischen Sachverständigen [REDACTED].

Die Geschäftsstelle Transplantationsmedizin war am 17.02.2020 durch [REDACTED], am 06.10.2020 durch [REDACTED] und am 03.03.2021 durch [REDACTED] vertreten. Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen war am 03.03.2021 durch [REDACTED] vertreten.

Beteiligt von Seiten des Krankenhauses Merheim der Kliniken der Stadt Köln waren [REDACTED]

Die Kommissionen haben von den in den Jahren 2016 bis 2018 durchgeführten 153 Nierentransplantationen 17 Fälle sowie alle 4 durchgeführten Pankreastransplantationen (jeweils kombinierte Pankreas-/Nierentransplantationen) geprüft. Zugleich wurde bei 12 Patienten des Nierentransplantationsprogramms und e [REDACTED] P [REDACTED] des Pankreastransplantationsprogramms die Auswahlentscheidung im beschleunigten Vermittlungsverfahren überprüft.

Bei allen überprüften Patienten wurde der Versichertenstatus registriert. 20 Patienten waren gesetzlich und ein Patient privat versichert. Es lagen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass Patienten aufgrund ihres Versichertenstatus bevorzugt oder benachteiligt wurden.

Im ersten Prüftermin am 17.02.2020 wurden Patienten beider Programme geprüft. Die Prüfung der im Standardverfahren transplantierten Patienten konnte abgeschlossen werden. Hinsichtlich der im beschleunigten Vermittlungsverfahren transplantierten Patienten ergab sich weiterer Klärungsbedarf. Das Zentrum wurde mit Schreiben vom 26.02.2020 um Übersendung weiterer Patientenunterlagen sowie der zentrumseigenen Verfahrensanweisung (SOP) zur internen Wartelistenführung gebeten, die mit Schreiben vom 07.07.2020 vorgelegt wurden.

Im zweiten und dritten Prüftermin am 06.10.2020 und 03.03.2021 wurden die nachgereichten Unterlagen geprüft. Die Auswahlentscheidungen der im beschleunigten Vermittlungsverfahren transplantierten Patienten konnten in Zusammenschau der nachgereichten Unterlagen mit der vom Zentrum zur Verfügung gestellten SOP nunmehr nachvollzogen werden.

Die Prüfung hat keine Anhaltspunkte für systematische Richtlinienverstöße oder Manipulationen zuteilungsrelevanter Patientendaten ergeben. Sie ergab vielmehr, dass die Anmeldung der Patienten weit überwiegend ordnungsgemäß erfolgt war und in der Regel keinen Anlass zu Beanstandungen bot.

Soweit in zwei Fällen mit den ET-Nrn. [REDACTED] und [REDACTED] bei Meldung der Patienten ein falsches Erstdialysedatum von [REDACTED] Jahr und [REDACTED] Monaten (ET-Nr. [REDACTED]) bzw. wenigen Tagen (ET-Nr. [REDACTED]) zugunsten der Patienten angegeben wurde, handelt es sich um Einzelfälle,

die sich jeweils nicht allokatonsrelevant auswirkten. Gleiches gilt, soweit das Zentrum in einem weiteren Fall mit der ET-Nr. [REDACTED] bei Listung gegenüber Eurotransplant (ET) einen vom nachgewiesenen Erstdialysedatum um [REDACTED] Monate zulasten d[REDACTED] P[REDACTED] abweichenden Dialysebeginn gemeldet hat. Das Zentrum konnte die Ursache der beiden fehlerhaften Meldungen zugunsten der Patienten nicht nachvollziehbar erläutern. Der unzutreffenden Meldung zulasten d[REDACTED] P[REDACTED] habe ein Schreibfehler zugrunde gelegen. Mit Ausnahme des Falls mit der ET-Nr. [REDACTED] wurden sämtliche Fehler während der Wartezeit korrigiert.

Die Überprüfung der 4 kombinierten Pankreas-Nierentransplantationen ergab keine Richtlinienverstöße.

Die Auswahl der Patienten im beschleunigten Vermittlungsverfahren konnte nachvollziehbar erläutert und belegt werden. Dies war jedoch nicht in allen Fällen allein anhand der im Auswahlzeitpunkt vorgenommenen Dokumentation möglich, sondern zum Teil erst in der Zusammenschau mit den nachgereichten Unterlagen sowie der vom Zentrum nachgereichten SOP. Die Kommissionen empfehlen daher, die Ad-hoc-Dokumentation der Auswahlkriterien in Zukunft eingängiger zu gestalten.

Berlin, 14.09.2021



OStA HAL Thomas Schwarz
Vorsitzender der Prüfungskommission



DEUTSCHE
KRANKENHAUS
GESELLSCHAFT



Prüfungskommission *gem. § 12 TPG*
Überwachungskommission *gem. § 11 TPG*

Kommissionsbericht

Prüfung des Nieren- und Pankreastransplantationsprogramms des Universitätsklinikums Schleswig-Holstein, Campus Lübeck, vom 16.11.2020

Gemäß Kommissionsbeschluss vom 08.07.2020 wurde das Nieren- und Pankreastransplantationsprogramm des Universitätsklinikums Schleswig-Holstein, Campus Lübeck, im schriftlichen Verfahren geprüft.

Die Prüfung der mit Schreiben vom 07.07.2020 und 23.09.2020 angeforderten und mit Schreiben vom 04.08.2020 und 24.09.2020 vorgelegten Unterlagen fand am 16.11.2020 statt, und zwar durch [REDACTED]

[REDACTED], sowie die weiteren medizinischen Sachverständigen [REDACTED]. Die Geschäftsstelle Transplantationsmedizin war durch [REDACTED] vertreten. Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren des Landes Schleswig-Holstein sah von einer Teilnahme ab.

Die mit Schreiben vom 07.12.2020 nachgeforderten Unterlagen, die mit Schreiben vom 10.12.2020 vorgelegt wurden, sind von den medizinischen Sachverständigen geprüft worden.

Beteiligt von Seiten des Universitätsklinikums Schleswig-Holstein, Campus Lübeck, waren [REDACTED]

Die Kommissionen haben von den in den Jahren 2016 bis 2018 durchgeführten 107 Nierentransplantationen 17 Fälle und alle 2 durchgeführten Pankreastransplantationen (jeweils kombinierte Pankreas-/Nierentransplantationen) geprüft. Zugleich wurde bei 2 Patienten

des Nierentransplantationsprogramms und bei einem Patienten des Pankreastransplantationsprogramms die Auswahlentscheidung im beschleunigten Vermittlungsverfahren überprüft.

Von allen Patienten wurde der Versichertenstatus erfasst. 17 von 19 Patienten waren gesetzlich, ein Patient gesetzlich mit privater Zusatzversicherung und ein Patient privat versichert. Es lagen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass Patienten aufgrund ihres Versichertenstatus bevorzugt oder benachteiligt wurden.

Die Überprüfung hat keine Anhaltspunkte für systematische Richtlinienverstöße oder Manipulationen zuteilungsrelevanter Patientendaten ergeben. Sie ergab vielmehr, dass die Anmeldung der Patienten überwiegend ordnungsgemäß erfolgt war und in der Regel keinen Anlass zu Beanstandungen bot.

Soweit in einem Fall mit der ET-Nr. [REDACTED] im Rahmen der Wartelistenanmeldung ein falsches Erstdialysedatum von unter 4 Wochen zu Gunsten d[REDACTED] P[REDACTED] angegeben wurde, handelt es sich um einen Einzelfall, der während der Wartezeit korrigiert wurde. Angesichts dessen, dass darüber hinaus in 4 weiteren Fällen (ET-Nrn. [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED] und [REDACTED]) den Listungen unzutreffende Angaben der Erstdialysedaten von jeweils über vier Wochen zu Lasten der Patienten zugrunde gelegen hatten, die allerdings zeitnah vom Zentrum korrigiert wurden, gehen die Kommissionen davon aus, dass künftig Vorkehrungen zwecks Meidung derartiger Fehlerquellen durch das Zentrum erwogen werden.

Die Überprüfung der 2 kombinierten Pankreas-Nierentransplantationen ergab keine Richtlinienverstöße.

Die Auswahl der Patienten im beschleunigten Vermittlungsverfahren konnte nachvollziehbar erläutert und belegt werden.

Berlin, 14.09.2021



OStA HAL Thomas Schwarz
Vorsitzender der Prüfungskommission



DEUTSCHE
KRANKENHAUS
GESELLSCHAFT



Prüfungskommission *gem. § 12 TPG*
Überwachungskommission *gem. § 11 TPG*

Kommissionsbericht

Prüfung des Pankreastransplantationsprogramms des Universitätsklinikums Magdeburg vom 16.11.2020

Gemäß Kommissionsbeschluss vom 08.07.2020 wurde das Pankreastransplantationsprogramm des Universitätsklinikums Magdeburg im schriftlichen Verfahren geprüft.

Die Prüfung der mit Schreiben vom 07.07.2020 angeforderten und mit Schreiben vom 31.07.2020 vorgelegten Unterlagen durch die Prüfgruppe fand am 16.11.2020 statt, und zwar durch [REDACTED], sowie die medizinischen Sachverständigen [REDACTED]. Die Geschäftsstelle Transplantationsmedizin war durch [REDACTED] vertreten. Das Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration des Landes Sachsen-Anhalt sah von einer Teilnahme ab.

Die Prüfung der nachgeforderten Unterlagen fand im schriftlichen Umlaufverfahren statt. Gegenstand waren die im Nachgang der Prüfung mit Schreiben vom 07.12.2020 vom Zentrum angeforderten Unterlagen, die das Zentrum mit Schreiben vom 12.01.2021 vorgelegt hat.

Beteiligt von Seiten des Universitätsklinikums Magdeburg waren [REDACTED]

[REDACTED] insgesamt [REDACTED] kombinierte Nieren- und Pankreas [REDACTED], die geprüft [REDACTED]

[REDACTED] Versichertenstatus [REDACTED]

Die Überprüfung hat keine Anhaltspunkte für systematische Richtlinienverstöße oder Manipulationen allokatonsrelevanter Patientendaten ergeben.

Soweit bezüglich d[REDACTED] geprüften P[REDACTED] Unklarheiten in Bezug auf das Allokationsverfahren bestanden, hatte dies keinen Einfluss auf die Nachvollziehbarkeit der vom Zentrum getroffenen Auswahlentscheidung, da d[REDACTED] ausgewählte P[REDACTED] d[REDACTED] einzig in Betracht kommend[REDACTED].

Berlin, 23.03.2021


OStA HAL Thomas Schwarz
Vorsitzender der Prüfungskommission

Bei allen überprüften Patienten wurde der Versichertenstatus registriert. Alle 14 Patienten waren gesetzlich versichert. Es lagen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass Patienten aufgrund ihres Versichertenstatus bevorzugt oder benachteiligt wurden.

Die Prüfung hat keine Anhaltspunkte für systematische Richtlinienverstöße oder Manipulationen zuteilungsrelevanter Patientendaten ergeben. Sie ergab vielmehr, dass die Anmeldung der Patienten ordnungsgemäß erfolgt war und keinen Anlass zu Beanstandungen bot.

Soweit bei der Meldung d. P. [REDACTED] mit der ET-Nr. [REDACTED] das Datum der Wiederaufnahme der Dialyse und bei den Patienten mit den ET-Nrn. [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED] und [REDACTED] das Datum der Erstdialyse fehlerhaft angegeben wurde, handelt es sich nach den plausiblen Erklärungen des Zentrums um Datumsangaben, die von anderen Einrichtungen übernommen wurden.

Die Überprüfung der 4 kombinierten Pankreas-/Nierentransplantationen ergab ebenfalls keine Richtlinienverstöße.

Die Auswahl der Patienten im beschleunigten Vermittlungsverfahren konnte nachvollziehbar erläutert und belegt werden.

Berlin, 14.09.2021



OStA HAL Thomas Schwarz
Vorsitzender der Prüfungskommission



Prüfungskommission *gem. § 12 TPG*
Überwachungskommission *gem. § 11 TPG*

Kommissionsbericht

Prüfung des Nierentransplantationsprogramms des Universitätsklinikums Mannheim vom 17.03.2021

Gemäß Kommissionsbeschluss vom 08.07.2020 wurde das Nierentransplantationsprogramm des Universitätsklinikums Mannheim im schriftlichen Verfahren geprüft.

Die Prüfung der mit Schreiben vom 07.07.2020 und 24.09.2020 angeforderten und mit Schreiben vom 31.07.2020 und 05.10.2020 vorgelegten Unterlagen fand am 17.03.2021 statt, und zwar durch [REDACTED], sowie durch die medizinischen Sachverständigen [REDACTED]. Die Geschäftsstelle Transplantationsmedizin war durch [REDACTED] vertreten. Das Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg sah von einer Teilnahme ab.

Beteiligt von Seiten des Universitätsklinikums Mannheim waren [REDACTED]

Die Kommissionen haben von den in den Jahren 2016 bis 2018 durchgeführten 52 Nierentransplantationen 10 Fälle geprüft. Zugleich wurde bei 5 Patienten die Auswahlentscheidung im beschleunigten Vermittlungsverfahren überprüft.

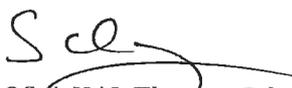
Bei allen überprüften Patienten wurde der Versichertenstatus registriert. 9 Patienten waren gesetzlich und ein Patient privat versichert. Es lagen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass Patienten aufgrund ihres Versichertenstatus bevorzugt oder benachteiligt wurden.

Die Prüfung hat keine Anhaltspunkte für systematische Richtlinienverstöße oder für Manipulationen allokatonsrelevanter Patientendaten ergeben. Sie ergab vielmehr, dass die Anmeldung der Patienten grundsätzlich ordnungsgemäß erfolgt war und in der Regel keinen Anlass zu Beanstandungen bot.

Soweit in einem Fall mit der ET-Nr. [REDACTED] bei Meldung d [REDACTED] P [REDACTED] ein falsches Erstdialyседatum von mehr als [REDACTED] Wochen zugunsten d [REDACTED] P [REDACTED] angegeben wurde, handelt es sich um einen Einzelfall, der auf einem Versehen beruhte, welches das Zentrum plausibel erklären konnte.

Die Auswahl der Patienten im beschleunigten Vermittlungsverfahren konnte nachvollziehbar erläutert und belegt werden.

Berlin, 14.09.2021



OSTA HAL Thomas Schwarz
Vorsitzender der Prüfungskommission



Prüfungskommission *gem. § 12 TPG*
Überwachungskommission *gem. § 11 TPG*

Kommissionsbericht

Prüfung des Nieren- und Pankreastransplantationsprogramms des Universitätsklinikums Gießen und Marburg GmbH, Standort Marburg, vom 09.03.2021

Gemäß Kommissionsbeschluss vom 08.07.2020 wurde das Nieren- und Pankreastransplantationsprogramm des Universitätsklinikums Gießen und Marburg GmbH, Standort Marburg, im schriftlichen Verfahren geprüft.

Die Prüfung der mit Schreiben vom 07.07.2020 und 22.09.2020 angeforderten und mit Schreiben vom 12.08.2020 und 09.10.2020 vorgelegten Unterlagen fand am 09.03.2021 statt. An der Prüfung nahmen seitens der Prüfungskommission [REDACTED]

[REDACTED], teil. Darüber hinaus nahmen [REDACTED] sowie der weitere medizinische Sachverständige [REDACTED] an der Prüfung teil. Die Geschäftsstelle Transplantationsmedizin war durch [REDACTED] vertreten. Das Hessische Ministerium für Soziales und Gesundheit sah von einer Teilnahme ab.

Beteiligt von Seiten des Universitätsklinikums Marburg waren [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED].

Die Kommissionen haben von den in den Jahren 2016 bis 2018 durchgeführten 59 Nierentransplantationen 10 Fälle und alle 7 vorgenommenen Pankreastransplantationen (jeweils kombinierte Pankreas-/Nierentransplantationen) geprüft. Zugleich wurde bei 11 Patienten die Auswahlentscheidung im beschleunigten Vermittlungsverfahren überprüft.

Bei allen überprüften Patienten wurde der Versichertenstatus registriert. 16 Patienten waren gesetzlich und ein Patient war privat versichert. Es lagen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass Patienten aufgrund ihres Versichertenstatus bevorzugt oder benachteiligt wurden.

Die Prüfung hat keine Anhaltspunkte für systematische Richtlinienverstöße oder Manipulationen zuteilungsrelevanter Patientendaten ergeben. Sie ergab vielmehr, dass die Anmeldung der Patienten ordnungsgemäß erfolgt war und keinen Anlass zu Beanstandungen bot.

Soweit im Fall d. P. mit der ET-Nr. gegenüber Eurotransplant (ET) das Datum der Wiederaufnahme der Dialyse zunächst unzutreffend angegeben und später korrigiert wurde, handelt es sich nach Ansicht der Kommissionen um eine nicht allokatonsrelevante Falschmeldung, die das Zentrum nicht zu vertreten hat. Die fehlerhafte Meldung beruht auf einer unzutreffenden Datumsangabe, die dem Zentrum von einer anderen Praxis übermittelt wurde.

Die Überprüfung der 7 Pankreastransplantationen (jeweils kombinierte Pankreas-/Nierentransplantationen) ergab ebenfalls keine Richtlinienverstöße.

Die Auswahl der Patienten im beschleunigten Vermittlungsverfahren konnte nachvollziehbar erläutert und belegt werden.

Berlin, 14.09.2021



OSTA HAL Thomas Schwarz
Vorsitzender der Prüfungskommission



DEUTSCHE
KRANKENHAUS
GESELLSCHAFT



Prüfungskommission *gem. § 12 TPG*
Überwachungskommission *gem. § 11 TPG*

Kommissionsbericht

Prüfung des Nieren- und Pankreastransplantationsprogramms des Universitätsklinikums Rostock vom 16.11.2020

Gemäß Kommissionsbeschluss vom 08.07.2020 wurde das Nieren- und Pankreastransplantationsprogramm des Universitätsklinikums Rostock im schriftlichen Verfahren geprüft.

Die Prüfung der mit Schreiben vom 07.07.2020 und 24.09.2020 angeforderten und mit Schreiben vom 29.07.2020 und 29.09.2020 vorgelegten Unterlagen fand am 16.11.2020 statt, und zwar durch [REDACTED]

[REDACTED], sowie die weiteren medizinischen Sachverständigen [REDACTED]. Die Geschäftsstelle Transplantationsmedizin war durch [REDACTED] vertreten. Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit des Landes Mecklenburg-Vorpommern sah von einer Teilnahme ab.

Die mit Schreiben vom 18.11.2020 von Eurotransplant und mit Schreiben vom 07.12.2020 vom Transplantationszentrum nachgeforderten Unterlagen, die mit Schreiben vom 11.12.2020 bzw. 08.01.2021 vorgelegt wurden, sind von den medizinischen Sachverständigen geprüft worden.

Beteiligt von Seiten des Universitätsklinikums Rostock waren [REDACTED]

Die Kommissionen haben von den in den Jahren 2016 bis 2018 durchgeführten 85 Nierentransplantationen 16 Fälle und alle 4 durchgeführten Pankreastransplantationen (drei kombinierte Pankreas-/Nierentransplantationen und eine isolierte Pankreas-

transplantation) geprüft. Zugleich wurde bei 3 Patienten des Nierentransplantationsprogramms und bei 2 Patienten des Pankreastransplantationsprogramms die Auswahlentscheidung im beschleunigten Vermittlungsverfahren überprüft. Des Weiteren wurden bei e [REDACTED] weiteren P [REDACTED] die Voraussetzungen der SU-Meldung überprüft.

Von allen Patienten wurde der Versichertenstatus erfasst. Alle 20 Patienten waren gesetzlich versichert. Es lagen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass Patienten aufgrund ihres Versichertenstatus bevorzugt oder benachteiligt wurden.

Die Prüfung hat keine Anhaltspunkte für systematische Richtlinienverstöße oder Manipulationen zuteilungsrelevanter Patientendaten ergeben. Sie ergab vielmehr, dass die Anmeldung der Patienten in der weit überwiegenden Zahl der überprüften Fälle ordnungsgemäß erfolgt war und in der Regel keinen Anlass zu Beanstandungen bot.

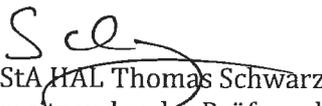
Die im Folgenden benannten Fälle mit diskrepanten bzw. unzutreffenden Angaben des Erstdialysedatums konnten vom Zentrum erklärt werden und begründen nicht den Verdacht eines gezielt patientenbegünstigenden Verhaltens, geben aber nach Auffassung der Kommission Anlass für Maßnahmen der Qualitätssicherung.

So wurde in 2 Fällen mit den ET-Nrn. [REDACTED] und [REDACTED] im Rahmen der Wartelistenanmeldung der Beginn der Erstdialyse gegenüber Eurotransplant (ET) unzutreffend um weniger als 4 Wochen zugunsten der Patienten, in zwei weiteren Fällen (ET-Nrn. [REDACTED] und [REDACTED]) um mehr als 4 Wochen zulasten der Patienten angegeben. Diese Fehler hat das Zentrum jeweils unmittelbar nach Bemerken korrigiert, wobei es im Rahmen der Korrektur in einem Fall (ET-Nr. [REDACTED]) erneut zu einer geringen Abweichung kam, die vor Transplantation nicht mehr berichtet wurde.

Die Überprüfung der 4 Pankreastransplantationen ergab keine Richtlinienverstöße.

Die Auswahl der Patienten im beschleunigten Vermittlungsverfahren konnte nachvollziehbar erläutert und belegt werden. Auch die SU-Meldung e [REDACTED] P [REDACTED] war ordnungsgemäß.

Berlin, 14.09.2021


OSTA HAL Thomas Schwarz
Vorsitzender der Prüfungskommission



DEUTSCHE
KRANKENHAUS
GESELLSCHAFT



Prüfungskommission *gem. § 12 TPG*
Überwachungskommission *gem. § 11 TPG*

Kommissionsbericht

Prüfung des Nierentransplantationsprogramms des Klinikums Stuttgart vom 17.03.2021

Gemäß Kommissionsbeschluss vom 08.07.2020 wurde das Nierentransplantationsprogramm des Klinikums Stuttgart im schriftlichen Verfahren geprüft.

Die Prüfung der mit Schreiben vom 07.07.2020 und 24.09.2020 angeforderten und mit Schreiben vom 20.07.2020 und 29.09.2020 vorgelegten Unterlagen fand am 17.03.2021 statt, und zwar durch [REDACTED], sowie die medizinischen Sachverständigen [REDACTED].

Die Geschäftsstelle Transplantationsmedizin war durch [REDACTED] vertreten. Das Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg sah von einer Teilnahme ab.

Beteiligt von Seiten des Klinikums Stuttgart waren [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED].

Die Kommissionen haben von den in den Jahren 2016 bis 2018 durchgeführten 122 Nierentransplantationen 10 Fälle geprüft. Zugleich wurde bei 3 Patienten die Auswahlentscheidung im beschleunigten Vermittlungsverfahren überprüft.

Bei allen überprüften Patienten wurde der Versichertenstatus registriert. Alle 10 Patienten waren gesetzlich versichert. Es lagen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass Patienten aufgrund ihres Versichertenstatus bevorzugt oder benachteiligt wurden.

Die Überprüfung der Nierentransplantationen hat keine Anhaltspunkte für systematische Richtlinienverstöße oder Manipulationen zuteilungsrelevanter Patientendaten ergeben. Sie ergab vielmehr, dass die Anmeldung der Patienten grundsätzlich ordnungsgemäß erfolgt war und in der Regel keinen Anlass zu Beanstandungen bot.

Soweit in einem Fall mit der ET-Nr. [REDACTED] bei Meldung d. P. [REDACTED] ein falsches Erstdiagnosedatum von mehr als [REDACTED] Wochen zulasten d. P. [REDACTED] angegeben wurde, handelt es sich um einen Einzelfall, der auf einem Versehen beruhte, welches das Zentrum nachvollziehbar erläutern konnte.

Die Auswahl der Patienten im beschleunigten Vermittlungsverfahren konnte nachvollziehbar erläutert und belegt werden. Die Prüfung d. P. [REDACTED] mit der ET-Nr. [REDACTED] gibt den Kommissionen Anlass, zwecks Nachweises der Auswahlkriterien im beschleunigten Vermittlungsverfahren künftig eine Ad-hoc-Dokumentation der zentrumsinternen Warteliste zum Zeitpunkt der Allokation zu empfehlen.

Berlin, 14.09.2021



OStA HAL Thomas Schwarz
Vorsitzender der Prüfungskommission